

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode

Tagung 1951/52

Beilage 2567

Der Bayerische
Ministerpräsident

München, den 17. April 1952

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Organisation
der Polizei in Bayern (Polizeiorganisations-
gesetz)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
8. April 1952 übermittle ich in der Anlage den oben-
bezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung
mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Be-
handlung.

Der Entwurf wurde gleichzeitig dem Baye-
rischen Senat zur gutachtlichen Stellungnahme ge-
mäß Art. 40 der Verfassung zugeleitet. Der Senat
wurde gebeten, sein Gutachten möglichst so recht-
zeitig zu erstellen, daß es bei der Beratung des
Entwurfs im Landtag noch berücksichtigt werden
kann.

I. V.

(gez.) Dr. Wilhelm Hoegner,

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister des Innern

*

Entwurf eines Gesetzes

über die Organisation der Polizei in Bayern
(Polizeiorganisationsgesetz)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

(1) Träger der Polizei sind der Staat und die
Gemeinden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses
Gesetzes.

(2) Die Dienststellen und Dienstkräfte der
Polizei des Staates und der Gemeinden sind zu
gegenseitiger Amtshilfe verpflichtet.

Art. 2

(1) Aufgaben des Staates, deren Wahrnehmung
der Polizei nach Maßgabe der Gesetze obliegt, sind
insbesondere:

1. die Verhütung und polizeiliche Verfolgung
mit Strafe bedrohter Handlungen, die Ver-
hütung jedoch nur, soweit die Strafdrohung
nicht auf Ortsrecht beruht;
2. die Verhütung und polizeiliche Verfolgung
von Handlungen, die auf Grund Verfassungs-
rechts verboten sind;
3. die Durchführung der polizeilichen Maß-
nahmen im Rahmen des Luftschutzes;
4. die Durchführung der polizeilichen Maß-
nahmen im Rahmen des Schubwesens;
5. die polizeiliche Regelung und die Über-
wachung des überörtlichen Verkehrs auf den
Binnengewässern;
6. die Überwachung und der polizeiliche Schutz
der Landesgrenzen;
7. die Überwachung des Personenverkehrs auf
Flughäfen.

(2) Die Verhütung ortsrechtlich mit Strafe
bedrohter Handlungen ist Angelegenheit des eigen-
nen Wirkungskreises der Gemeinden. Für Gemein-
den mit eigener Polizei sind die Aufgaben gemäß
Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 Angelegenheiten des über-
tragenen Wirkungskreises.

(3) Die Landräte, die Regierungspräsidenten,
deren Stellvertreter sowie der Staatsminister des
Innern können unbeschadet anderweitiger gesetz-
licher Vorschriften, insbesondere der Strafprozeß-
ordnung, der staatlichen Polizei für die Durch-
führung der in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben
Weisungen erteilen.

(4) Für die Verhütung und polizeiliche Ver-
folgung von Handlungen, die auf Grund Ver-
fassungsrechts verboten sind, gelten die gesetzlichen
Vorschriften über die Verhütung und polizeiliche
Verfolgung mit Strafe bedrohter Handlungen sinn-
gemäß.

Art. 3

(1) Als Dienstkräfte des ständigen polizeilichen
Vollzugsdienstes (Einzeldienstes) dürfen nur Be-
amte und nach Maßgabe der Ausführungsvorschrif-
ten Beamtenanwärter verwendet werden.

Als Dienstkräfte des Einzeldienstes sind in der Regel Beamte oder Beamtenanwärter der Bereitschaftspolizei einzustellen, die ihre Ausbildung in der Bereitschaftspolizei ordnungsgemäß beendet haben und zur Verwendung im Einzeldienst geeignet sind. Andere Bewerber dürfen grundsätzlich nur eingestellt werden, wenn geeignete Beamte oder Beamtenanwärter der Bereitschaftspolizei nicht vorhanden sind.

(3) Dienstkräfte der Polizei können innerhalb des Bereichs ihres Dienstherrn von einem Polizeiverband oder von einem Dienstzweig der Polizei zu einem anderen abgeordnet oder versetzt werden. Ebenso kann ihre Verwendung in einer anderen Dienststelle sowohl innerhalb des gleichen Polizeiverbandes oder Dienstzweiges als auch bei Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Polizeiverband oder Dienstzweig angeordnet werden.

Art. 4

(1) Dienstkräfte der Polizei dürfen sich unbeschädigt der Ausübung des aktiven Wahlrechts politisch nicht betätigen.

(2) Die bloße Mitgliedschaft bei einer politischen Partei gilt nicht als politische Betätigung im Sinne des Abs. 1.

Art. 5

Die beamtenrechtlichen Verhältnisse der Beamten der Polizei bestimmen sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, nach dem für die Beamten des Staates und der Gemeinden allgemein geltenden Recht.

Art. 6

Polizeibeamte im Probedienst sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Schädigung, die sie sich ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind. Für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit gilt Art. 93 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend.

Art. 7

(1) Beamtenanwärter der Polizei können jederzeit entlassen werden. Bei Dienstvergehen können sie nach vorheriger Anhörung durch eine schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung des Dienstvorgesetzten mit Warnung, Verweis oder Geldbuße bis zur Höhe eines Monatsbetrages des Unterhaltszuschusses bestraft werden. Im übrigen gelten neben den Bestimmungen dieses Gesetzes die beamtenrechtlichen Vorschriften über oberste Dienstbehörden, Dienstvorgesetzte, Dienstzeit, Streikverbot, Nebentätigkeit, Annahme von Belohnungen oder Geschenken, Wohnort und Wohnung, Dienstvergehen, Haftung und Versetzung sinngemäß.

(2) Beamtenanwärter der Bereitschaftspolizei erhalten freie Heilfürsorge; das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

(3) Werden Beamtenanwärter der Polizei durch einen Dienstunfall verletzt, so gelten die Bestim-

mungen des Bayerischen Beamtengesetzes über das Heilverfahren (Art. 124 und 125 des Bayerischen Beamtengesetzes) und über den Unfallsachschadenersatz (Art. 134 des Bayerischen Beamtengesetzes) entsprechend. Ferner ist Art. 135 des Bayerischen Beamtengesetzes sinngemäß anzuwenden, auch dann, wenn der Beamtenanwärter nicht entlassen ist, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Beamtenanwärtern ohne Dienstbezüge der Bemessung der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge die Diäten zu Grunde zu legen sind, die der Beamtenanwärter bei der Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten zuerst zu erhalten hätte.

(4) Die Besoldung der Beamtenanwärter der Bereitschaftspolizei und des Einzeldienstes wird durch besonderes Gesetz geregelt.

Art. 8

(1) Zur fachlichen Ausbildung der Polizeidienstkräfte in allen Aufgaben des staatlichen und gemeindlichen Polizeidienstes sind Schulen einzurichten. Auf die demokratische und staatsbürgerliche Erziehung und Fortbildung der Beamten und Beamtenanwärter der Polizei ist auch außerhalb der Schulen durch besondere Einrichtungen Vor- und Sorge zu treffen.

(2) Die staatlichen Polizeischulen unterstehen unmittelbar dem Staatsministerium des Innern.

(3) Die Gemeinden sind befugt, eigene Polizeischulen zu errichten und zu unterhalten; diese unterstehen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern.

II. Gemeindepolizei

Art. 9

(1) Jede Gemeinde hat das Recht und die Pflicht, zur Wahrnehmung des ständigen polizeilichen Vollzugsdienstes (Einzeldienstes) innerhalb des Gemeindegebiets eine eigene Polizei zu errichten. Die Gemeindepolizei muß die Dienstkräfte, Einrichtungen und Sachmittel umfassen, die für eine wirkungsgemäße Handhabung der im Gemeindebezirk erfahrungsgemäß anfallenden polizeilichen Aufgaben notwendig sind.

(2) Erscheint in einer kreisangehörigen Gemeinde die Unterhaltung einer eigenen Polizei im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht dauernd gesichert, so kann die Gemeinde beim Staatsministerium des Innern beantragen, daß die der Gemeindepolizei obliegenden Aufgaben durch die Landpolizei wahrgenommen werden. Wird die mangelnde Leistungsfähigkeit der Gemeinde hinreichend dargetan, so hat das Staatsministerium des Innern dem Antrag stattzugeben.

Art. 10

(1) Wird in einer Gemeinde eine eigene Polizei neu eingerichtet, so kann das Staatsministerium des Innern verlangen, daß Landpolizeibeamte, deren Zahl die für die Gemeinde bestimmte notwendige Polizeistärke nicht übersteigen darf, in die Polizei der Gemeinde übernommen werden. Hierbei soll

nur die Übernahme solcher Landpolizeibeamter verlangt werden, die vor Errichtung der Gemeindepolizei im Gemeindegebiet Dienst geleistet haben.

(2) Wird gemäß Art. 9 Abs. 2 die Polizei einer Gemeinde aufgelöst, so kann die Gemeinde verlangen, daß Beamte der Gemeindepolizei, deren Zahl die für die Gemeinde bestimmte notwendige Polizeistärke nicht übersteigen darf, in die Polizei des Staates übernommen werden.

Art. 11

(1) Die nach Art. 10 zu übernehmenden Beamten sind verpflichtet, der Berufung als Beamte des neuen Dienstherrn Folge zu leisten; andernfalls scheiden sie aus dem Beamtenverhältnis aus. Die oberste Dienstbehörde entscheidet, ob die Voraussetzungen des Ausscheidens gegeben sind und bestimmt gegebenenfalls den Tag des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis.

(2) Die übernommenen Beamten sollen in einer Dienststellung verwendet werden, die ihrer bisherigen Dienststellung nach Inhalt und Bedeutung gleichkommt. Ist die Übernahme in eine gleichzuwertende Dienststellung nicht möglich, weil eine solche nicht verfügbar ist oder weil dienstliche Gründe eine andere Verwendung erfordern, so sind die übernommenen Beamten verpflichtet, in anderer Verwendung Dienst zu tun. Ihre bisherige laufbahnmäßige und besoldungsrechtliche Einstufung bleibt gewahrt.

(3) Soweit im Falle des Art. 10 Abs. 2 die erforderlichen Planstellen bei der staatlichen Polizei nicht vorhanden oder nicht verfügbar sind, können übernommene Beamte auf Lebenszeit binnen drei Monaten nach der Übernahme gemäß den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen in den Wartestand versetzt werden; die übrigen Beamten können entlassen werden.

Art. 12

Im Falle der Auflösung von Gemeinden mit eigener Polizei oder der Umgemeindung von Gebietsteilen solcher Gemeinden ist die hierfür zuständige Behörde befugt, die Übernahme von Beamten der Gemeindepolizei entsprechend den Grundsätzen des Art. 10 Abs. 2 und des Art. 11 zu regeln. Ist die zuständige Behörde nicht das Staatsministerium des Innern, so ist zuvor dessen Zustimmung zu der geplanten Regelung einzuholen.

Art. 13

(1) In jeder Gemeinde mit eigener Polizei ist durch den Gemeinderat ein leitender Polizeibeamter zu bestellen. Der leitende Polizeibeamte muß den für seine Dienststellung in den Laufbahnvorschriften geforderten fachlichen Voraussetzungen genügen, insbesondere die erforderlichen Prüfungen bestanden haben. Er führt die für seine Stelle vorgesehene Amtsbezeichnung.

(2) Vor der endgültigen Berufung des leitenden Polizeibeamten und seines Stellvertreters ist der Regierung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Dem leitenden Polizeibeamten obliegt insbesondere die Beaufsichtigung und Wahrung der vorschriftsmäßigen, einheitlichen und wirksamen Handhabung des Dienstbetriebs der Gemeindepolizei. Zu Dienstaufgaben, die außerhalb seines fachlichen Bereichs liegen, darf der leitende Polizeibeamte nicht herangezogen werden. Er darf nicht ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderats sein.

Art. 14

(1) Die zuständigen Staatsbehörden können Gemeinden mit eigener Polizei für den polizeilichen Vollzug von gemeindlichen Verwaltungsaufgaben des übertragenen Wirkungskreises Weisungen erteilen. Das gleiche gilt, unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der Strafprozeßordnung, für die Durchführung der in Art. 2 Abs. 2 als Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises bezeichneten Aufgaben.

(2) Die Weisungen sind an den Gemeinderat zu richten.

(3) Zuständige Staatsbehörden im Sinne von Abs. 1 sind die Landratsämter gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden, die Regierungen gegenüber den kreisfreien Gemeinden ihrer Amtsbereiche; ferner als Oberaufsichtsbehörden die Regierungen gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden ihrer Amtsbereiche und das Staatsministerium des Innern gegenüber allen Gemeinden.

Art. 15

(1) Die Gemeindepolizei hat die der Polizei obliegenden Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze wahrzunehmen, insbesondere die in Art. 2 Abs. 2 genannten Aufgaben durchzuführen. Ferner hat sie den Gemeinderat laufend über den Sicherheitszustand, vor allem über erhebliche Verstöße gegen die Rechtsordnung, zu unterrichten, soweit nicht dadurch die Strafverfolgung erschwert oder verhindert wird.

(2) Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben hat die Gemeindepolizei nach Maßgabe der ihr allgemein oder für den Einzelfall vom Gemeinderat erteilten Aufträge die für die Wahrnehmung der öffentlichen Verwaltungsaufgaben der Gemeinde notwendigen Ermittlungen vorzunehmen, den Vollzug von Verwaltungsakten der Gemeinde zu überwachen sowie die Vollstreckung solcher Verwaltungsakte oder die Ersatzvornahme durchzuführen.

(3) Die Gemeindepolizei hat ferner innerhalb des Gemeindegebiets im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Maßgabe der hierfür den Gemeinden von den zuständigen Staatsbehörden allgemein oder für den Einzelfall erteilten Weisungen den Vollzug von Verwaltungsakten anderer Behörden zu überwachen sowie die Vollstreckung solcher Verwaltungsakte oder die Ersatzvornahme durchzuführen. Art. 14 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Der Gemeindepolizei obliegt auch die Vorführung von Untersuchungs- und Strafgefangenen vor Gericht sowie die Unterstützung des Gerichtsvorsitzenden bei der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung, soweit hierfür Dienstkräfte der Justizverwaltung nicht oder nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.

Art. 16

Wird eine auf Grund der Art. 14 oder 15 Abs. 3 erteilte Weisung nicht vollzogen, so kann die zuständige Staatsbehörde (Art. 14 Abs. 3) den Vollzug durch Dienstkräfte der Landpolizei auf Kosten der Gemeinde anordnen. Der Gemeinderat und auf dem Dienstweg das Staatsministerium des Innern sind von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

Art. 17

Außerhalb des Gemeindegebiets darf die Gemeindepolizei Amtshandlungen nur auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung vornehmen. § 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

Art. 18

(1) Die zuständige Staatsbehörde (Art. 14 Abs. 3) kann gegen den leitenden Polizeibeamten sowie gegen sonstige Beamte einer Gemeindepolizei die Einleitung eines Dienststrafverfahrens beantragen oder, falls sie zuständige Einleitungsbehörde ist, es selbst einleiten, wenn der begründete Verdacht eines Dienstvergehens innerhalb des Aufgabenbereichs besteht, der dem staatlichen Weisungsrecht unterliegt.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung kann die zuständige Staatsbehörde (Art. 14 Abs. 3), auch wenn sie nicht Einleitungsbehörde ist, die sofortige Enthebung des Beamten vom Dienst anordnen. In diesem Fall ist die Einleitung des Dienststrafverfahrens unverzüglich zu beantragen. Die Einleitungsbehörde entscheidet über den Fortbestand der Dienstenthebung.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind erst zulässig, wenn der Gemeinderat nicht innerhalb einer von der zuständigen Staatsbehörde (Art. 14 Abs. 3) gesetzten Frist von sich aus entsprechende Maßnahmen getroffen hat.

Art. 19

Erscheint ein Beamter einer Gemeindepolizei nach Auffassung des Gemeinderats für den Polizeidienst nicht mehr geeignet, ohne daß ein Rechtsgrund für die Beendigung des Beamtenverhältnisses gegeben ist, so ist er in einem anderen Zweig der Gemeindeverwaltung in einer Stelle zu verwenden, die seiner Vorbildung und seiner bisherigen Laufbahn entspricht. Auf seinen Wunsch soll ihm Gelegenheit gegeben werden, seine Vorbildung für seine neue Verwendung zu ergänzen, soweit der Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltung es gestattet.

Art. 20

Machen Gemeinden von ihrem Recht nach Art. 9 Abs. 1 Gebrauch, so ist die Bereitstellung der erforderlichen Dienstkräfte, Einrichtungen und Sachmittel Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden.

Art. 21

Reichen die Polizeidienstkräfte einer Gemeinde im Einzelfall nicht aus, so kann der Gemeinderat

die zuständige Staatsbehörde (Art. 14 Abs. 3) ersuchen, Dienstkräfte der Landpolizei zur Amtshilfe zu entsenden. Diese Dienstkräfte unterstehen für die Dauer der Entsendung dem Gemeinderat, wenn die zuständige Staatsbehörde nichts anderes bestimmt.

Art. 22

(1) Ist die Polizei einer Gemeinde nicht in der Lage oder nicht bereit, die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten zu erfüllen, so kann das Staatsministerium des Innern vorübergehend die Entsendung von staatlicher Polizei anordnen. Die entsandten Dienstkräfte unterstehen für die Dauer der Maßnahme den Weisungen der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Trifft die Gemeinde ein Verschulden, so fallen ihr notwendige Sonderkosten, die durch die Entsendung von staatlicher Polizei nach Abs. 1 entstehen, zur Last.

Art. 23

Die Vorschriften über den Einsatz und die sonstige Verwendung der Bereitschaftspolizei sowie über den Einsatz der Polizei im Falle eines öffentlichen Notstandes bleiben unberührt.

III. Staatliche Polizei

1. Landpolizei

Art. 24

Die Wahrnehmung des ständigen polizeilichen Vollzugsdienstes (Einzeldienstes) in Gemeinden ohne eigene Polizei sowie in gemeindefreien Gebieten ist Aufgabe der Bayerischen Landpolizei. Ihr obliegt auch die Durchführung der polizeilichen Maßnahmen im Rahmen des Schubwesens und in Gemeinden ohne eigene Polizei die Vorführung von Untersuchungs- und Strafgefangenen vor Gericht sowie die Unterstützung des Gerichtsvorsitzenden bei der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung soweit hierfür Dienstkräfte der Justizverwaltung nicht oder nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.

Art. 25

Dienstkräfte der Landpolizei, die im Einzeldienst verwendet werden, sind innerhalb des gesamten Zuständigkeitsbereichs der Landpolizei zu Amtshandlungen befugt, leisten ihren Dienst jedoch in der Regel nur innerhalb des Dienstbereichs, dem sie zugeteilt sind.

Art. 26

(1) In Gemeinden mit eigener Polizei ist die Landpolizei, außer in Fällen der Art. 16, 21 und 22, zu Amtshandlungen nur befugt,

1. wenn die Eigenart einer Dienstverrichtung ihre Vornahme oder Fortsetzung an mehreren Orten durch die gleichen Dienstkräfte

erfordert (z.B. Begleitdienste, Gefangenenerbeförderung),

2. auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung.

(2) Die Vorschriften über den Einsatz der Polizei im Fall eines öffentlichen Notstandes bleiben unberührt.

Art. 27

(1) Dienststellen der Bayerischen Landpolizei sind die Landpolizeistationen, die Landpolizeiinspektionen, die Landpolizeidirektionen und das Präsidium der Bayerischen Landpolizei.

(2) Landpolizeistationen sind für den Bereich bestimmter Gemeinden und gemeindefreier Gebiete in der Regel in Gemeinden ohne eigene Polizei einzurichten.

(3) Landpolizeiinspektionen sind für den Bereich eines jeden Landkreises am Sitz des Landratsamtes einzurichten.

(4) Landpolizeidirektionen sind für jeden Regierungsbezirk am Sitz der Regierung einzurichten.

(5) Das Präsidium der Bayerischen Landpolizei ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Dienststelle mit dem Sitz in München.

Art. 28

(1) Den Landpolizeidirektionen können motorisierte Verkehrsstreifengruppen und Wasserschutzpolizeigruppen angegliedert oder unterstellt werden.

(2) Aufgabe der Verkehrsstreifengruppen ist die Überwachung des Verkehrs zu Lande außerhalb des Gebiets von Gemeinden mit eigener Polizei. Dem Leiter der Verkehrsstreifengruppe können durch die Landpolizeidirektion bestimmte Aufgaben ihres Geschäftsbereichs übertragen werden.

(3) Aufgabe der Wasserschutzpolizeigruppen ist die Überwachung des überörtlichen Verkehrs auf den Binnengewässern einschließlich der Häfen.

Art. 29

(1) Die Beaufsichtigung und Wahrung der vorschriftsmäßigen, einheitlichen und wirksamen Handhabung des Dienstbetriebs der Landpolizei und die Erledigung der hierzu notwendigen Verwaltungsgeschäfte ist Aufgabe des Präsidiums der Landpolizei.

(2) Die gleichen Aufgaben haben die Landpolizeidirektionen und die Landpolizeiinspektionen für ihre Dienstbereiche.

Art. 30

Die Stärke der Landpolizei, ihre Gliederung und örtliche Verteilung bestimmt im Rahmen des Staatshaushaltsplans das Staatsministerium des Innern.

Art. 31

(1) Die Landpolizei hat die der Polizei obliegenden Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze

wahrzunehmen, insbesondere die in Art. 2 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 genannten Aufgaben durchzuführen. Ferner hat sie die Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung laufend über den Sicherheitszustand, vor allem über erhebliche Verstöße gegen die Rechtsordnung, zu unterrichten.

(2) Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben hat die Landpolizei innerhalb ihres jeweiligen Dienstbereichs nach Maßgabe der ihr allgemein oder für den Einzelfall von den zuständigen staatlichen Behörden erteilten Weisungen die für die Wahrnehmung öffentlicher Verwaltungsaufgaben notwendigen Ermittlungen vorzunehmen, den Vollzug von Verwaltungsakten zu überwachen sowie deren Vollstreckung oder die Ersatzvornahme durchzuführen.

(3) Zuständige staatliche Behörden im Sinne von Abs. 2 sind die Landratsämter, die Regierungen und das Staatsministerium des Innern.

- (4) Weisungen gemäß Abs. 2 sind zu richten
1. von den Landratsämtern an die Landpolizeiinspektionen,
 2. von den Regierungen an die Landpolizeidirektionen,
 3. vom Staatsministerium des Innern an das Präsidium der Landpolizei.

In dringenden Fällen können die Weisungen vom Staatsministerium des Innern an alle Dienststellen der Landpolizei, von den Regierungen und Landratsämtern an alle Dienststellen der Landpolizei gerichtet werden, deren Dienstbereich sich nicht über den Dienstbereich der anweisenden Behörde hinaus erstreckt. Die innerhalb des Dienstbereichs der anweisenden Behörde leitende Landpolizeidienststelle ist zu benachrichtigen.

Art. 32

(1) In Gemeinden ohne eigene Polizei hat die Landpolizei im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben die für die Wahrnehmung der öffentlichen Verwaltungsaufgaben der Gemeinde notwendigen Ermittlungen gemäß den Ersuchen des Gemeinderats vorzunehmen. Die Überwachung des Vollzugs von Verwaltungsakten der Gemeinde sowie die Vollstreckung solcher Verwaltungsakte und die Durchführung der Ersatzvornahme ist im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Landpolizei ebenfalls gemäß den allgemein oder für den Einzelfall ergehenden Ersuchen des Gemeinderats auszuführen.

(2) Allgemeine Ersuchen des Gemeinderats nach Abs. 1 Satz 2 sind über die zuständige Staatsbehörde (Art. 14 Abs. 3) an die örtlich zuständige Landpolizeiinspektion, alle übrigen Ersuchen nach Abs. 1 an die örtlich zuständige Landpolizeistation zu richten.

(3) Den nach Abs. 1 ergehenden Ersuchen ist zu entsprechen. Kann dies aus zwingenden Gründen nicht sofort geschehen, so ist das zur Ausführung der Ersuchen Erforderliche unverzüglich zu veranlassen und der Gemeinderat über den Grund der Verzögerung zu unterrichten.

Art. 33

Organisation und Zuständigkeit der Wasserschutzpolizei auf dem Main bestimmen sich nach dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Bayern, Württemberg-Baden und Hessen über die Wasserschutzpolizei auf dem Rhein, dem Main und dem Neckar vom 12. Oktober 1950 (GVBl. 1951 S. 87).

2. Grenzpolizei

Art. 34

Die Überwachung und der polizeiliche Schutz der Landesgrenzen, insbesondere die Überwachung des Grenzverkehrs und der Vollzug der Auslieferung und Übernahme von Personen sowie die Überwachung des Personenverkehrs auf Flughäfen sind, unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeit anderer Behörden und Dienststellen, Aufgaben der Bayerischen Grenzpolizei.

Art. 35

(1) Dienstkräfte der Grenzpolizei, die im Einzeldienst verwendet werden, sind befugt, entlang der gesamten Landesgrenze in einem Gebietsstreifen von 30 km Tiefe (Grenzgebiet) sowie innerhalb der Flughafenbereiche Amtshandlungen im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 34 vorzunehmen, auch soweit diese Bereiche zum Gebiet von Gemeinden mit eigener Polizei gehören. Sie leisten ihren Dienst jedoch in der Regel nur innerhalb des Dienstbereichs, dem sie zugeteilt sind.

(2) Außerhalb des Grenz- oder Flughafenbereichs ist die Grenzpolizei zu Amtshandlungen nur befugt,

1. wenn zur Durchführung einer polizeilichen Aufgabe im Rahmen des Art. 34 Amtshandlungen außerhalb des Grenz- oder Flughafenbereichs notwendig werden,
2. auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung.

(3) Die Vorschriften über den Einsatz der Polizei im Fall eines öffentlichen Notstandes bleiben unberührt.

Art. 36

Im Grenzgebiet können der Grenzpolizei durch das Staatsministerium des Innern auch die Aufgaben der Landpolizei übertragen werden. Die Art. 24 bis 26, 31 und 32 gelten entsprechend, Art. 32 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß allgemeine Ersuchen des Gemeinderats nach Art. 32 Abs. 1 Satz 2 über die zuständige Staatsbehörde (Art. 14 Abs. 3) an die örtlich zuständige Grenzpolizeiinspektion zu richten sind.

Art. 37

Die Grenzpolizei ist zur Zusammenarbeit mit den Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung sowie mit anderen, im Grenzgebiet tätigen Polizeidienstkräften und mit der Zollverwaltung verpflichtet.

Art. 38

(1) Dienststellen der Bayerischen Grenzpolizei sind die Grenzpolizeistationen, die Grenzpolizeiinspektionen, die Grenzpolizeikommissariate und das Präsidium der Bayerischen Grenzpolizei.

(2) Grenzpolizeistationen sind in der Regel in Gemeinden des Grenzgebiets einzurichten.

(3) Mehrere Grenzpolizeistationen unterstehen einer Grenzpolizeiinspektion.

(4) Mehrere Grenzpolizeiinspektionen unterstehen einem Grenzpolizeikommissariat.

(5) Das Präsidium der Bayerischen Grenzpolizei ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Dienststelle mit dem Sitz in München.

Art. 39

Dem Präsidium der Grenzpolizei können bei Bedarf Flughafenpolizeigruppen zur Überwachung des Personenverkehrs auf Flughäfen unmittelbar unterstellt werden.

Art. 40

(1) Die Beaufsichtigung und Wahrung der vorschriftsmäßigen, einheitlichen und wirksamen Handhabung des Dienstbetriebs der Grenzpolizei und die Erledigung der hierzu notwendigen Verwaltungsgeschäfte ist Aufgabe des Präsidiums der Grenzpolizei.

(2) Die gleichen Aufgaben haben die Grenzpolizeikommissariate und die Grenzpolizeiinspektionen für ihre Dienstbereiche.

Art. 41

Die Stärke der Grenzpolizei, ihre Gliederung und örtliche Verteilung bestimmt im Rahmen des Staatshaushaltsplans das Staatsministerium des Innern.

3. Bereitschaftspolizei

Art. 42

(1) Die Bayerische Bereitschaftspolizei ist ein besonderer staatlicher Polizeiverband.

(2) Aufgabe der Bereitschaftspolizei ist die Unterstützung der Dienstkräfte des ständigen polizeilichen Vollzugsdienstes, wenn die Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben den Einsatz geschlossener Polizeieinheiten notwendig macht.

(3) Die Bereitschaftspolizei kann ferner zum Schutz der obersten Staatsorgane, ihrer Behörden und Dienststellen sowie zum Schutz lebenswichtiger Einrichtungen, Anlagen und Betriebe verwendet werden, wenn und solange hierfür ein Bedürfnis besteht.

(4) Militärischen Zwecken dient die Bereitschaftspolizei nicht.

Art. 43

Die Stärke der Bereitschaftspolizei, ihre Gliederung, örtliche Verteilung und Unterbringung bestimmt im Rahmen des Staatshaushaltsplans das Staatsministerium des Innern.

Art. 44

Die Bereitschaftspolizei darf nur auf Weisung des Staatsministers des Innern eingesetzt oder sonst verwendet werden.

Art. 45

(1) Die Leitung der Bereitschaftspolizei obliegt dem Landesamt für die Bayerische Bereitschaftspolizei.

(2) Das Landesamt für die Bayerische Bereitschaftspolizei ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Dienststelle mit dem Sitz in München.

(3) Der Leiter des Landesamts für die Bayerische Bereitschaftspolizei ist zugleich Kommandeur der Bayerischen Bereitschaftspolizei.

Art. 46

(1) Die Verwendung der Bereitschaftspolizei außerhalb Bayerns regelt sich grundsätzlich nach Art. 91 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Zur Abwehr einer Bedrohung der verfassungsmäßigen Ordnung können durch den Staatsminister des Innern auf Ersuchen der Bundesregierung Einheiten der Bereitschaftspolizei in Orte des Bundesgebiets außerhalb Bayerns abgeordnet und für die Dauer der Abordnung den Weisungen der Bundesregierung unterstellt werden.

Art. 47

(1) Zur Ausbildung im Einzeldienst können Beamte und Beamtenanwärter der Bereitschaftspolizei vorübergehend zur Landpolizei, zur Grenzpolizei oder mit Zustimmung des Gemeinderats zur Polizei einer Gemeinde abgeordnet werden. Für die Dauer der Abordnung haben sie die Befugnisse der Dienstkräfte des ständigen polizeilichen Vollzugsdienstes des Polizeiträgers und des Polizeiverbandes, zu dem sie abgeordnet sind, und unterstehen den gleichen Vorgesetzten.

(2) Die Verantwortlichkeit bei Amtspflichtverletzungen von Beamten und Beamtenanwärtern der Bereitschaftspolizei trifft auch für die Dauer der Abordnung zur Polizei einer Gemeinde gemäß Abs. 1 den Staat, es sei denn, daß die zu Schadenersatz verpflichtende Maßnahme auf ausdrückliche Anordnung des Gemeinderats oder eines Vorgesetzten vorgenommen worden ist, der der Polizei der Gemeinde angehört.

4. Landeskriminalamt

Art. 48

(1) Für Bayern wird ein staatliches Landeskriminalamt errichtet.

(2) Das Bayerische Landeskriminalamt ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Dienststelle mit dem Sitz in München.

Art. 49

Beim Landeskriminalamt werden eine Abteilung für Verbrechenskunde und eine Ermittlungsabteilung gebildet.

Art. 50

(1) Aufgabe der Abteilung für Verbrechenskunde ist es,

1. alle für die Verhütung und polizeiliche Verfolgung mit Strafe bedrohter Handlungen bedeutsamen Nachrichten und Unterlagen zu sammeln und auszuwerten,
2. die Polizeidienststellen des Staates und der Gemeinden über den Stand der Kriminalität laufend zu unterrichten und über wirksame und zweckmäßige Maßnahmen zur Verhütung und polizeilichen Verfolgung mit Strafe bedrohter Handlungen zu beraten,
3. Einrichtungen für kriminaltechnische und erkennungsdienstliche Untersuchungen und Forschungen zu unterhalten,
4. auf Ersuchen einer Polizeidienststelle des Staates oder der Gemeinden, eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft kriminaltechnische und erkennungsdienstliche Untersuchungen durchzuführen und Gutachten zu erstatten,
5. eine Polizeistatistik zu führen.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann das Landeskriminalamt als ausschließlich zuständig für die Erstattung amtlicher kriminaltechnischer Gutachten erklären, wenn hierfür eine oder mehrere der Voraussetzungen gegeben erscheinen, unter denen die Ermittlungsabteilung des Landeskriminalamts im Einzelfall zur polizeilichen Verfolgung eines Verbrechens oder Vergehens tätig werden kann, oder wenn auf Grund anderer Rechtsvorschriften die Einrichtung einer zentralen kriminaltechnischen Gutachter- oder Prüfstelle erforderlich ist.

(3) Kriminaltechnische Gutachten können mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern für juristische Personen oder Privatpersonen gegen Entgelt erstattet werden.

Art. 51

Der Ermittlungsabteilung obliegt die polizeiliche Verfolgung des ungesetzlichen Rauschgift Handels, der Münzverbrechen und -vergehen, des Mädchenhandels sowie der Verbrechen und Vergehen gegen das Sprengstoffgesetz.

Art. 52

Die Ermittlungsabteilung wird ferner im Einzelfall tätig,

1. wenn das Landeskriminalamt von einer Polizeidienststelle des Staates oder der Gemeinden, einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft um polizeiliche Verfolgung eines Verbrechens oder Vergehens ersucht wird, das nach Auffassung der ersuchenden Stelle wegen seiner besonderen Gefährlichkeit für die Allgemeinheit, wegen der räumlichen Ausdehnung der durch die Straftat herbeigeführten Bedrohung oder Schädigung der Bevölkerung oder wegen der besonderen Umstände der Begehung von den örtlichen Polizeidienststellen nicht wirksam bearbeitet werden kann;
2. wenn das Staatsministerium des Innern es aus schwerwiegenden Gründen anordnet.

Art. 53

Zur Durchführung der ihm nach Art. 50 Abs. 1 Ziffer 1, 4 und 5 und Abs. 2 sowie Art. 51 und Art. 52 obliegenden Aufgaben kann sich das Landeskriminalamt mit Ersuchen an die Polizeidienststellen des Staates und der Gemeinden wenden. Diese sind verpflichtet, solchen Ersuchen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu entsprechen. Für Ersuchen an Polizeidienststellen von Gemeinden gelten Art. 14 Abs. 2 und Art. 16 entsprechend.

Art. 54

(1) Das Landeskriminalamt kann in Fällen des Art. 51 die polizeiliche Verfolgung einzelner Straftaten oder die Vornahme einzelner Maßnahmen den örtlich zuständigen Polizeidienststellen übertragen.

(2) In Fällen des Art. 52 kann das Landeskriminalamt die Vornahme einzelner Maßnahmen den örtlich zuständigen Polizeidienststellen übertragen.

(3) Hält das Landeskriminalamt in Fällen des Art. 52 seine Mitwirkung nicht oder nicht mehr für erforderlich, so kann es die polizeiliche Verfolgung der Straftaten im Einvernehmen mit der Behörde oder Dienststelle, die sein Eingreifen veranlaßt hat, den örtlich zuständigen Polizeidienststellen übertragen. Ist das Landeskriminalamt auf Anordnung des Staatsministeriums des Innern tätig geworden, so bedarf die Übertragung der Zustimmung des Ministeriums.

Art. 55

Die Aufgaben der Ermittlungsabteilung sind grundsätzlich in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Polizeidienststellen des Staates und der Gemeinden wahrzunehmen. Insbesondere soll vor dem Einschreiten im Einzelfall die örtliche Polizeidienststelle von den voraussichtlich erforderlichen Maßnahmen verständigt werden. Kann dies nicht geschehen, weil Gefahr im Verzug ist oder der Ermittlungszweck gefährdet würde, so ist die örtliche Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten, sobald der Hinderungsgrund nicht mehr besteht.

Art. 56

(1) Für Dienstkräfte der Ermittlungsabteilung, die im Einzeldienst verwendet werden, gilt Art. 3 Abs. 1.

(2) Die Polizeidienststellen des Staates und der Gemeinden haben den in Abs. 1 bezeichneten Dienstkräften des Landeskriminalamtes auf Ersuchen persönliche und sächliche Hilfe zu gewähren.

Art. 57

(1) Das Landeskriminalamt ist zugleich zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (BGBl. I S. 165).

(2) Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 4 Abs. 2 Buchstabe a des in Abs. 1 genannten Bundesgesetzes ist das Staatsministerium des Innern.

IV. Einsatz der Polizei im Falle eines öffentlichen Notstandes

Art. 58

(1) Im Fall eines öffentlichen Notstandes kann der Staatsminister des Innern alle verfügbaren Polizeidienstkräfte des Staates und der Gemeinden zur Hilfeleistung einsetzen.

(2) Ein öffentlicher Notstand im Sinne des Abs. 1 ist gegeben, wenn die örtlich zuständigen Polizeidienstkräfte nicht in der Lage oder nicht bereit sind, die ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Art. 59

(1) Die auf Grund des Art. 58 zur Hilfeleistung eingesetzten Polizeidienstkräfte unterstehen dem leitenden örtlichen Polizeibeamten als Leiter des Notstandseinsatzes.

(2) Ist der leitende örtliche Polizeibeamte nicht in der Lage oder nicht bereit, die Leitung des Notstandseinsatzes zu übernehmen, so bestimmt der Staatsminister des Innern einen Polizeibeamten als Leiter des Notstandseinsatzes. Diesem unterstehen für die Dauer des Einsatzes die auf Grund des Art. 54 Abs. 1 zur Hilfeleistung eingesetzten und die örtlichen Polizeidienstkräfte.

Art. 60

Die Staatsregierung hat den Landtag von allen getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu verständigen. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Landtags ganz oder teilweise aufzuheben.

V. Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung

Art. 61

Für Bayern besteht ein staatliches Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung.

Art. 62

Das Bayerische Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Dienststelle mit dem Sitz in München.

Art. 63

Aufgabe des Beschaffungsamtes ist die einheitliche Beschaffung der gesamten Ausrüstung, Bewaffnung und Bekleidung für die Polizei des Staates und der Gemeinden.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 64

Werden bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in kreisangehörigen Gemeinden die Aufgaben, die der Gemeindepolizei obliegen, von der Landpolizei wahrgenommen, so hat es dabei sein Bewenden, wenn der Gemeinderat nicht die Errichtung einer eigenen Polizei beschließt und die Unterhaltung der Gemeindepolizei im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde dauernd gesichert erscheint.

Art. 65

In gemeindefreien Gebieten, die allseitig vom Gebiet einer Gemeinde mit eigener Polizei umschlossen sind sowie in bewohnten gemeindefreien Gebieten, die unmittelbar an das Gebiet einer Gemeinde mit eigener Polizei angrenzen und siedlungsmäßig mit dieser Gemeinde eine Einheit bilden, wird der ständige polizeiliche Vollzugsdienst von der Gemeindepolizei wahrgenommen.

Art. 66

Im Rahmen des Staatshaushaltsplans können einzelne Aufgaben der dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordneten Dienststellen der staatlichen Polizei sowie des Beschaffungsamtes für Polizeiausrüstung einer dieser Dienststellen übertragen werden.

Art. 67

Polizeivollzugsbeamte im Probendienst, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Schädigung, die sie sich ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden und wegen dieser Dienstunfähigkeit entlassen worden sind, gelten als im Zeitpunkt der Entlassung in den Ruhestand versetzt. Sind Beamte im Probendienst vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem gleichen Grund in den Ruhestand versetzt worden, so hat es dabei sein Bewenden. Für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit gilt Art. 93 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend.

Art. 68

(1) Sind nach dem 8. Mai 1945 Polizeidienstkräfte des Staates, die sich am 31. Dezember 1951 noch im Dienst befunden haben, in einer Tätigkeit verwendet worden, die den Merkmalen des Art. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes entspricht, ohne daß das Beamtenverhältnis durch Aushändigung einer formgerechten Urkunde begründet wurde, so gelten sie als Beamte, wenn die Ernennung nach geltendem Beamtenrecht zulässig gewesen wäre und wenn sich aus einer bis zum Ablauf des 31. Dezember 1951 ergangenen schriftlichen Erklärung der zuständigen Ernennungsbehörde, insbesondere durch Verwendung einer der Laufbahngestaltung entsprechenden Amtsbezeichnung, zweifelsfrei die Absicht der Begründung eines Beamtenverhältnisses ergibt: Ernennungsvorbehalte gelten als nicht vorhanden.

(2) Beamte im Sinne des Abs. 1 gelten als Beamte auf Lebenszeit, wenn sich aus der in Abs. 1 bezeichneten schriftlichen Erklärung der zuständigen Ernennungsbehörde zugleich zweifelsfrei ergibt, daß der Beamte in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden sollte.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Dienstkräfte, deren Dienstverhältnis vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Tod, Versetzung in den Ruhestand oder gemäß Art. 67 beendet worden ist.

Art. 69

Ist in den Fällen des Art. 68 durch eine bis zum Ablauf des 31. Dezember 1951 ergangene schriftliche Erklärung der zuständigen Ernennungsbehörde zweifelsfrei ein Tag bestimmt, an dem das Beamtenverhältnis begründet werden sollte, so gilt es mit diesem Tage, sonst mit dem Zeitpunkt des Ergehens der Erklärung nach Art. 68 Abs. 1, frühestens jedoch mit dem Tag des Dienstantritts als begründet. War die Ernennung nach geltendem Beamtenrecht erst in einem späteren Zeitpunkt zulässig, so gilt das Beamtenverhältnis mit dem Tag als begründet, an dem die Voraussetzungen für die Ernennung frühestens gegeben waren.

Art. 70

In den Fällen der Art. 68 und 69 ist von der zuständigen Ernennungsbehörde eine Bescheinigung auszustellen, in der der Tag festgestellt wird, mit dem das Beamtenverhältnis als begründet gilt.

Art. 71

Bei Beamtenernennungen im Bereich der staatlichen Polizei, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1951 unter Vorbehalt vollzogen worden sind, entfällt der Vorbehalt, es sei denn, daß das Beamtenverhältnis bis zum Ablauf des 31. Dezember 1951 aus einem anderen Grund als durch Tod, Versetzung in den Ruhestand oder gemäß Art. 67 beendet worden ist.

Art. 72

Soweit in Rechtsvorschriften die Bezeichnung „Landesgrenzpolizei“ verwendet ist, tritt an ihre Stelle die Bezeichnung „Grenzpolizei“. Die bisherigen Bezeichnungen der Dienststellen der Landpolizei und der Landesgrenzpolizei werden ersetzt durch die entsprechenden Bezeichnungen nach diesem Gesetz.

Art. 73

Die Dienstkräfte und Einrichtungen des Zentralamts für Kriminalidentifizierung und Polizeistatistik des Landes Bayern gehen auf das Bayerische Landeskriminalamt über.

Art. 74

(1) Das Staatsministerium des Innern erläßt, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über Einstellung, Ausbildung und Laufbahnen der Polizeidienstkräfte des Staates und der Gemeinden.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann ferner Vorschriften über Ausrüstung, Bewaffnung, Bekleidung und gemeinsamen Einsatz der Polizei des Staates und der Gemeinden erlassen.

(3) Die Dienstvorschriften für die Polizei des Staates werden vom Staatsministerium des Innern, für die Polizei der Gemeinden von diesen erlassen. Dienstvorschriften für die Polizei der Gemeinden bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern.

(4) Soweit sich Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 auf Polizeidienstkräfte und Polizeieinrichtungen von Gemeinden beziehen, ist auf die besonderen Voraussetzungen und Erfordernisse des Polizeidienstes in Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

Art. 75

Aufgehoben werden

1. die Verordnung Nr. 72 des Staatsministeriums des Innern über die Bildung einer Bayerischen Landesgrenzpolizei vom 15. November 1945 (GVBl. 1946 S. 217);
2. die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Bildung einer Bayerischen Landesgrenzpolizei vom 15. November 1945 (GVBl. 1946 S. 217 mit Berichtigung S. 308);
3. das Gesetz über die Bereitschaftspolizei vom 31. Mai 1951 (GVBl. S. 85);
4. die Verordnungen Nr. 59 und 76 über die Errichtung eines Landeserkennungsamtes in Bayern vom 11. Mai 1946 (GVBl. S. 190 und 220);
5. das Gesetz über die Verwendung der Polizei im Falle eines öffentlichen Notstandes vom 24. November 1950 (GVBl. S. 240);
6. die Verordnung Nr. 89 über die Errichtung eines „Landesbeschaffungsamtes für Polizeiausrüstung“ vom 1. Mai 1946 (GVBl. S. 296).

Art. 76

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

*

Begründung

A. Allgemeines

I. Gründe für den Erlaß des Gesetzes

Nach dem Zusammenbruch 1945 wurden durch Anordnung der Besatzungsmacht sämtliche bis dahin vorhandenen Polizeiorganisationen des Reiches und des Landes aufgelöst. Im Anschluß daran wurden neue Polizeiverbände geschaffen, deren Aufbau wie auch die Begrenzung ihrer Aufgaben zunächst ausschließlich auf Besatzungsrecht beruhten. Dieser Zustand besteht im wesentlichen noch heute. Von den bayerischen Polizeiverbänden und -einrichtungen haben lediglich die Bayerische Landesgrenzpolizei, die Bayerische Bereitschaftspolizei, das Landeserkennungsamt (jetzt Zentralamt für Kriminalidentifizierung und Polizeistatistik des Landes Bayern) und das Landesbeschaffungsamt für Polizeiausrüstung landesrechtliche Organisationsgrundlagen. Organisationsrechtlicher Natur ist ferner das Gesetz über die Verwendung der Polizei im Falle eines öffentlichen Notstandes. Im übrigen bildet die formelle Rechtsgrundlage für die Organisation der bayerischen Polizeiverbände — insbesondere der Landpolizei von Bayern und der Gemeindepolizeien — sowie für ihre Verwendung weithin noch der Titel 9 — „Öffentliches Sicherheitswesen“ — der Vorschriften der amerikanischen Militärregierung. Nachdem der Zeitpunkt der allgemeinen Aufhebung

besatzungsrechtlicher Vorschriften näher rückt, ist es unerlässlich, die Organisation der Polizei in Bayern und die allgemeinen Voraussetzungen für die Verwendung der Polizei durch Landesrecht zu regeln.

Eine zusammenfassende gesetzliche Neuordnung der Polizeiorganisation ist weiter notwendig, um den Aufbau der Polizeiverbände und -einrichtungen zu vereinheitlichen und ihre verschiedenen Aufgaben aufeinander abzustimmen. Der bisherige, weitgehend von Vorschriften und Anordnungen der Besatzungsmacht beeinflusste Zustand hat vielfach Unklarheiten und Überschneidungen der Zuständigkeit mit sich gebracht. Auch sind teilweise Organisationsformen entstanden, die sich in den Aufbau der staatlichen und gemeindlichen Verwaltung, deren allgemeines Vollzugsorgan die Polizei neben ihren Aufgaben im Bereich der Strafrechtspflege vor allem zu sein hat, nicht einfügen.

Die bayerische Verfassung hat in Art. 99 eine Hauptaufgabe der Polizei hervorgehoben, nämlich den Schutz der Verfassung und des geistigen und leiblichen Wohls der Einwohner gegen Angriffe von innen. Sie hat ferner in Art. 83 Abs. 1 die örtliche Polizei als eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden bezeichnet. Auch diese verfassungsrechtlichen Vorschriften sind durch eine entsprechende Gesetzgebung auszuführen.

II. Gesetzgebungszuständigkeit

Das Polizei- und Polizeiorganisationsrecht ist auch nach Inkrafttreten des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gemäß dessen Art. 30 und 70 unbestritten Angelegenheit der Landesgesetzgebung. Das GG. erklärt in Art. 73 Ziffer 10 lediglich die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei, die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung zum Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes. Im übrigen gehört die Regelung des Polizeiwesens weder zur ausschließlichen noch zur konkurrierenden oder zur Rahmengesetzgebungszuständigkeit des Bundes. Nach Art. 77 Abs. 1 der bayerischen Verfassung haben die Organisation der allgemeinen Staatsverwaltung, die Regelung der Zuständigkeiten und die Art der Bestellung der staatlichen Organe durch Gesetz zu erfolgen.

III. Grundgedanken des Entwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf geht von folgenden grundsätzlichen Erwägungen aus:

1. Im Zuge der fortschreitenden selbständigen Neuordnung des Staatsaufbaues der Bundesländer ist die Ablösung des Besatzungsrechtes durch innerdeutsches Recht notwendig; sie muß im gleichen Maß voranschreiten, in dem die Besatzungsmächte auf ihre vorbehaltenen, die deutsche Gesetzgebung beschränkenden oder ausschließlichen Befugnisse verzichten.
2. Regelungen des Besatzungsrechtes, die fortschrittlicher oder klarer erscheinen als früheres deutsches Recht, sollten in geeigneter Form übernommen werden. So wird der vorliegende Entwurf die organisations- und zuständigkeitsrechtliche Trennung von Verwaltungsaufgaben, justizähnlichen Aufgaben und Aufgaben des polizeilichen Vollzugs beibehalten. Es ist weder sachlich noch sprachlich beabsichtigt, den Erlaß von Rechtsvorschriften irgendwelcher Art, von Erlaubnissen und Genehmigungen oder von Strafverfügungen wieder in das polizeiliche Tätigkeitsgebiet einzubeziehen, dem sie insbesondere durch Tit. 9 — 235 und 430 entzogen worden sind. „Polizeibehör-

den“ früherer Art, in denen rechtsschöpfende, rechtsbegründende und rechtsgestaltende Befugnisse mit Befugnissen des polizeilichen Vollzugs vermischt waren, wie etwa die staatlichen Polizeipräsidien bzw. -direktionen in München, Nürnberg-Fürth, Augsburg, Regensburg, Würzburg und Hof, wird es nach dem Entwurf nicht mehr geben.

5. Der Bestimmung des Art. 83 Abs. 1 der bayerischen Verfassung war im vorliegenden Entwurf insofern Rechnung zu tragen, als sie die „örtliche Polizei“ dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinden zuweist. Der Entwurf enthält die grundlegenden Bestimmungen hierüber in den Art. 9 und 20 sowie 15 Abs. 1 und 2. Zugleich war der wirksame und gleichmäßige polizeiliche Vollzug von Aufgaben, die nicht als Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG) und damit als eigene Angelegenheiten der Gemeinden (Art. 11 Abs. 2 Satz 2 B. Verf.) angesehen werden können und die im Interesse des Schutzes der Gesamtbevölkerung einheitlicher Ausführung bedürfen, durch die Einräumung eines entsprechenden staatlichen Weisungsrechts zu gewährleisten. Als Grundlage hierfür kennzeichnet Art. 2 Abs. 1 des Entwurfs bestimmte, von der Polizei wahrzunehmende Aufgaben als solche des Staates, und Art. 2 Abs. 2 einen Teil dieser Aufgaben als solche der Gemeinden, die sie entweder im eigenen oder im übertragenen Wirkungskreis zu erfüllen haben (vgl. Art. 11 Abs. 3 B. Verf., der jedoch nicht unmittelbar angewendet wird, da die Gemeinden die in Art. 2 Abs. 2 genannten Aufgaben mindestens seit 1945 bereits auszuführen hatten).

Die Befugnis des Gesetzgebers, staatliche und gemeindliche Aufgaben unter Beachtung der für ihre Zuweisung zum einen oder anderen Bereich verfassungsrechtlich festgelegten Merkmale gegeneinander abzugrenzen, ergibt sich wiederum aus Art. 11 Abs. 2 Satz 2 B. Verf., wonach das Recht auf Selbstverwaltung der Gemeinden durch den „Rahmen der Gesetze“ begrenzt wird. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 21. Dezember 1951 Nr. Vf. 104 — IV — 50 hierzu ausgeführt, daß der Staat von Art. 83 der Verfassung her nicht gehindert sein kann, bestimmte polizeiliche Aufgaben selbst und durch eigene Organe — also nicht erst im Wege der Staatsaufsicht nach Art. 83 Abs. 4 der Verfassung — zu erfüllen und daß es nicht Sinn der Verfassungsbestimmung des Art. 83 sein kann, den Staat an der Erfüllung unabweisbarer Pflichten zu hindern.

Die Weisungsbefugnisse staatlicher Behörden, die der Entwurf gegenüber Gemeinden vorsieht, die Träger eigener Polizei sind, ergeben sich vor allem aus den Art. 14 Abs. 1 und 15 Abs. 3. Die aufsichtlichen Befugnisse des Staates in polizeilichen Angelegenheiten (vgl. Art. 16 und 22 d. Entw.), entsprechen den Grundsätzen des allgemeinen Gemeinderechts. Infolge der Eigenart des polizeilichen Aufgabengebiets sind jedoch zum Teil Sonderbestimmungen für den Bereich des übertragenen Wirkungskreises erforderlich (vgl. Art. 18 und die gegenüber den Art. 113 und 114 GemO. 1952 enger gefaßten Art. 16 und 22).

4. Nach dem Entwurf stehen der Staat und die Gemeinden als Träger der Polizei grundsätzlich selbständig und gleichberechtigt nebeneinander. Der polizeiliche Dienst und die Art und Weise seiner Ausführung werden jedoch durch die gleichen allgemeinen Sicherheitserfordernisse und

die gleichen Rechtsregeln bestimmt, unabhängig davon, wer Träger der Polizei ist. Der Entwurf hatte diesen Gedanken zugrunde zu legen, wenn auch kein Anlaß bestand, ihn als Rechtssatz zu formulieren. Die Ausführung des Gedankens dienen vor allem die Vorschriften über die gemeinsame Ausbildung der Polizei (vgl. Art. 3 Abs. 2) und der Versetzbarkeit der Polizeidienstkräfte im Bereich ihres Dienstherrn (Art. 3 Abs. 3) sowie die für das Staatsministerium des Innern vorgesehenen Ermächtigungen zu grundsätzlich einheitlicher Regelung der Dienstverhältnisse aller Polizeiangehörigen.

5. Der Charakter der Polizei als eines Hilfs- und Vollzugsorgans der Behörden der Strafrechtspflege einerseits und der Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung — einschließlich der Gemeinden — andererseits, der durch die Entwicklung des deutschen und vor allem des bayerischen Polizeiorganisationsrechts vorgezeichnet ist, wird im vorliegenden Entwurf betont und gefestigt (vgl. insbesondere die Art. 15 und 31 d. Entw.). Eine notwendige Folgerung hieraus ist die gegenüber dem bisherigen Rechtszustand erheblich stärkere Bindung der Polizei an die Weisungen der zuständigen Verwaltungsbehörden. Der Entwurf führt hier zugleich in einer dem Gesamtgefüge der bayerischen Verwaltung entsprechenden Form den Beschluß des Bayerischen Landtags vom 2. Juli 1948 (Landtagsbeilage Nr. 1569) aus, in dem die Staatsregierung ersucht wurde, „sobald die Möglichkeit dazu gegeben ist, geeignete Schritte zu unternehmen, die zum Ziele haben, die Landpolizei weisungsmäßig dem Innenministerium, in den Regierungsbezirken den Regierungspräsidenten, in den Kreisen den Landräten zu unterstellen. Die Stadtpolizei soll auch weiterhin den Oberbürgermeistern unterstehen“.
6. Die reibungslose Zusammenarbeit der Polizei des Staates und der Gemeinden sowie der einzelnen Polizeiverbände ist eine der wichtigsten Bedingungen für den Erfolg ihrer Tätigkeit. Sie setzt eine möglichst klare und lückenlose gegenseitige Abgrenzung der Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Polizeiverbände und -einrichtungen voraus, auf die in allen Teilen des Entwurfs größte Sorgfalt zu verwenden war. Damit wird zugleich dem verfassungsrechtlichen Erfordernis der gesetzlichen Zuständigkeitenregelung (Art. 77 Abs. 1 Satz 1 B. Verf. entsprechen.
7. Die gegenwärtige Rechtslage macht es notwendig, einige fühlbare Lücken des materiellen Polizeirechts und des Polizeibeamtenrechts im vorliegenden Entwurf zu schließen. Die entsprechenden Bestimmungen waren jedoch schon aus systematischen Gründen auf das Unerläßliche zu beschränken. Die wichtigste materiellrechtliche Regelung findet sich in Art. 2 Abs. 4; beamtenrechtliche Vorschriften grundsätzlicher Art sind vor allem in den Art. 3 bis 7 sowie in den Sondervorschriften der Art. 10 bis 12 sowie für die staatliche Polizei in den Übergangsvorschriften der Art. 67 bis 71 des Entwurfs enthalten.

B. Der Gesetzentwurf im einzelnen

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

Zu Art. 1:

Art. 1 Abs. 1 bestimmt, daß der Staat und die Gemeinden Träger der Polizei in Bayern sind. Dies entspricht dem Rechtszustand, der sich in Bayern seit alters

entwickelt hat und der auch in Art. 83 Abs. 1 der Verfassung von 1946 festgelegt ist. Der Ausdruck „Polizei“ ist im Rahmen des Entwurfs, wie sich aus dessen Gesamtanlage ergibt, lediglich im institutionellen Sinn zu verstehen, also als Inbegriff der Dienstkräfte, Einrichtungen und Sachmittel (vgl. Art. 20 d. Entw.), die der Erfüllung der polizeilichen Aufgaben dienen.

Abs. 2 legt grundsätzlich die gegenseitige Amtshilfeverpflichtung der Polizei fest und klärt damit die Zweifel, die sich hinsichtlich der Polizei aus Art. 35 GG. ergeben können, da der Behördencharakter der Polizeidienststellen zumindest zweifelhaft erscheint.

Zu Art. 2:

Art. 2 enthält keine abschließende Umschreibung oder Aufzählung der Aufgaben der Polizei, die dem in Vorbereitung befindlichen allgemeinen Gesetz über Aufgaben und Befugnisse der Polizei vorbehalten bleiben muß. Er bezeichnet vielmehr in Abs. 1 lediglich bestimmte, von der Polizei wahrzunehmende Aufgaben als solche, die ihrem Wesen nach staatlich sind. Für alle anderen polizeilichen Aufgaben, die sich sowohl aus den weiteren Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs (z. B. Art. 15 und 31) als auch aus anderen Bundes- oder Landesgesetzen ergeben, wird die Frage, ob sie örtlicher oder überörtlicher Natur und von den Gemeinden mit eigener Polizei im eigenen oder übertragenen Wirkungskreis wahrzunehmen sind, hier nicht entschieden. Nähere Regelung hierüber werden das erwähnte allgemeine Polizeigesetz und insbesondere die Bestimmungen über die Polizeikosten zu treffen haben.

Die in Abs. 1 genannten Aufgaben werden als staatliche bezeichnet, weil sie nach überörtlichen Gesichtspunkten wahrzunehmen sind.

So ist der Strafanspruch ein ausschließlich staatlicher Anspruch. Auch die Strafgerichtsbarkeit ist staatliche Gerichtsbarkeit. Die Aufgaben der Polizei im Rahmen der Strafprozeßordnung (§§ 161, 163 StPO.) stehen in unlösbarem Zusammenhang mit der Gerichtsbarkeit, die allein Sache des Staates ist. Dementsprechend hat auch die StPO. das Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft gegenüber allen Polizeidienstkräften, insbesondere den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, vorgesehen, ohne Rücksicht darauf, wer der Träger des Polizeiverbandes ist, dem diese Dienstkräfte angehören. Alle Aufgaben der Polizei in diesem Bereich sind daher ihrem Wesen nach staatliche Aufgaben.

Demgegenüber kann die Frage, ob die Bedeutung einer Straftat über den örtlichen Bereich (örtliche Gemeinschaft) hinausreicht, nicht entscheidend sein. Zumindest die Sühne und die damit verbundene Generalprävention dient stets den Belangen der Gesamtbevölkerung. Es ist ferner angesichts der Entwicklung des Verkehrs- und des Nachrichtenwesens nicht mehr möglich, bestimmte Straftaten oder Gruppen von solchen als ausschließlich von örtlicher Bedeutung anzusehen. Vielfach ergeben sich auch bei Fällen, die anfänglich nur von örtlicher Bedeutung scheinen, im Verlauf der polizeilichen Ermittlungen Umstände oder Gesichtspunkte, die die wirksame Weiterbehandlung durch örtliche Polizeikräfte ausschließen. Es ist ferner zu beachten, daß die Verfolgung strafbarer Handlungen ausschließlich nach einheitlichen überörtlichen staatlichen Normen (z. B. Strafprozeßordnung, Wirtschaftsstrafgesetz, Abgabenordnung) zu geschehen hat, die jedem bestimmenden Einfluß durch die Gemeinden auch dann entzogen sind, wenn die Strafbarkeit selbst auf Ortsrecht beruht. Daraus ergibt sich zwingend die Notwendigkeit, die polizeiliche Verfolgung aller strafbarer Handlungen, einschließlich der gegen Ortsrecht verstoßenden, einheitlich zu handhaben. Dies kann aber in vollem Umfang nur gewährleistet werden, wenn auch die Gemeinden als

Träger der Polizei insoweit an staatliche Weisungen gebunden sind.

Die polizeiliche Verhütung mit Strafe bedrohter Handlungen steht mit der Verfolgung von Straftaten in engstem Zusammenhang, weil die notwendigen Maßnahmen in beiden Fällen von den gleichen Dienstkräften ausgeführt werden müssen und die gleiche Vorbildung und Erfahrung erfordern. Es wäre deshalb sinn- und zweckwidrig, für präventivpolizeiliche Maßnahmen im Bereich der Strafrechtspflege das Weisungsrecht der staatlichen Behörden auszuschließen, soweit diese Maßnahmen von gemeindeeigener Polizei zu treffen sind. Es war daher auch diese Aufgabe grundsätzlich als eine staatliche zu kennzeichnen. Die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 21. Dezember 1951, auf die bereits oben unter A III 3 Bezug genommen wurde, hat zu den polizeilichen Aufgaben, deren Erfüllung durch den Staat und mit staatlichen Organen als zulässig angesehen werden muß, die Sicherung des Staates selbst, aber auch — neben den Aufgaben nach §§ 161, 163 StPO. — die Verhütung strafbarer Handlungen gerechnet, wenn dies als überörtliche Aufgabe anzusehen ist.

Als örtliche Aufgabe wird die Verhütung strafbarer Handlungen nur angesprochen werden können, wenn die Strafbarkeit unmittelbar auf Ortsrecht beruht. Sie geht zwar auch dann in jedem Fall auf staatliche Normen zurück, weil gemeindliche Strafvorschriften stets nur auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung ergehen und den durch staatliche Normen vorgeschriebenen Strafraum nicht überschreiten dürfen, doch ist es in die eigene Verantwortlichkeit der Gemeinde gestellt, ob sie die vom Gesetzgeber zugelassene Strafdrohung für ihr Gebiet anwendbar machen will. Die Gemeinde wird daher auch die Verantwortung für die Verhütung ortsrechtlich strafbarer Handlungen allein zu tragen haben.

Bei den übrigen in Art. 2 Abs. 1 aufgezählten Aufgaben ergibt sich die Notwendigkeit ihrer Ausführung nach überörtlichen Gesichtspunkten und damit ihre Übertragung an staatliche Polizeidienstkräfte ohne weiteres aus ihrer Natur. Das gilt auch für die an sich ortsgebundene Überwachung des Personenverkehrs auf Flughäfen, der eine Unterart des Grenzverkehrs darstellt und bei dem insbesondere die Paßkontrollvorschriften zu beachten sind.

In Abs. 2 sind die wichtigsten der in Abs. 1 genannten Aufgaben, die an allen Orten des Landes gleichmäßig wahrzunehmen sind und die sich nicht von vornherein örtlicher Ausführung entziehen — wie etwa das Schubwesen —, für Gemeinden mit eigener Polizei als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises bezeichnet. Das ist — wie schon oben unter A III 3 hervorgehoben — gegenüber dem bisherigen Rechtszustand keine Zuweisung neuer Aufgaben für diese Gemeinden. Es ist daher auch unter Beachtung von Art. 83 Abs. 3 B. Verf. und Art. 8 Abs. 4 GemO. 1952 keine Änderung des im Rahmen des Finanzausgleichs bereits bestehenden Systems der staatlichen Beteiligung an den Kosten der Gemeindepolizei durch die Polizeikostenzuschüsse erforderlich (vgl. Art. 12 FAG. und § 8 d. 1. DVO. zum FAG.). Da die Gemeinden hier Aufgaben wahrnehmen, die ihrem Wesen nach als überörtlich angesehen werden müssen, unterliegen sie, vorbehaltlich der Einschränkung in Abs. 1 Ziffer 1, als Träger der Polizei insoweit staatlichen Weisungen (vgl. Art. 14 Abs. 1 und 55). Die Bereitstellung der zur Durchführung auch der übertragenen Aufgaben notwendigen Dienstkräfte, Einrichtungen und Sachmittel ist Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden (Art. 20), wenn diese von ihrem Recht nach Art. 9 Abs. 1 des Entwurfs, eine eigene Polizei einzurichten, Gebrauch machen.

Die Verhütung ortsrechtlich mit Strafe bedrohter Handlungen wird in Abs. 2 — entsprechend den Ausführungen in der Begründung zu Abs. 1 — als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden erklärt.

Zu Abs. 3: Für die polizeiliche Verfolgung — nicht auch für die Verhütung — mit Strafe bedrohter Handlungen können die Staatsanwaltschaften auf Grund der Vorschriften der StPO. sowie des § 152 Abs. 1 GVG. Weisungen erteilen. Unbeschadet dieser und anderer bestehender oder künftiger Sondervorschriften ist es erforderlich, daß die Leiter der staatlichen Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung, die für die Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung und des rechtlich geordneten Zusammenlebens in erster Linie verantwortlich sind, den Dienstkräften der staatlichen Polizei für die Durchführung der in Abs. 1 bezeichneten staatlichen Aufgaben Weisungen erteilen können, um die Einheitlichkeit und Wirksamkeit des polizeilichen Handelns zu erreichen und sicherzustellen. Dies ist besonders für die Verhütung mit Strafe bedrohter oder verfassungsrechtlich verbotener Handlungen notwendig. Die Regelung des Weisungsrechts im einzelnen kann durch Verwaltungsvorschrift geschehen; lediglich für den wichtigen Sonderfall der Weisungen an die Landpolizei enthält Art. 31 Abs. 4 eine gesetzliche Vorschrift. — Soweit die in Abs. 1 genannten Aufgaben nach Abs. 2 einer Gemeindepolizei übertragen sind, enthält Art. 14 Abs. 1 die entsprechende Vorschrift.

Abs. 4 bringt eine Bestimmung von großer Tragweite, die nicht organisations-, sondern materielle rechtlicher Art ist. Das Grundgesetz enthält in Art. 9 Abs. 2 ein verfassungsrechtliches Verbot bestimmter Vereinigungen, ohne daß Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot unter Strafe gestellt sind. Auch durch das Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) ist für Art. 9 Abs. 2 GG. keine lückenlose Strafsanktion geschaffen worden. Gleichwohl wurde und wird von der Polizei mit Recht erwartet, daß sie gegen derartige Vereinigungen die Maßnahmen ergreift, die notwendig sind, um das verfassungsrechtliche Verbot wirksam zu machen. Da sich die Polizei in Bayern jedoch hierfür nicht auf die StPO. und das AGzStPO. stützen kann und auch andere Rechtsgrundlagen für ihr Eingreifen bisher nicht vorhanden oder zumindest zweifelhaft sind, ist es notwendig, durch eine Bestimmung wie den vorgesehenen Abs. 5 die Rechtsgrundlage zur Erfüllung dieser polizeilichen Aufgabe zu schaffen. Es lag nahe, auf Art. 102 AGzStPO. zurückzugreifen. Eine entsprechende Anwendung der Vorschriften der StPO. verbietet sich, weil der Gesetzgeber von einer Strafsanktion für die Verbotsnorm des Art. 9 Abs. 2 GG. abgesehen hat.

Zu Art. 5:

Die Dienstkräfte der Polizei waren, zumindest soweit sie im ständigen Vollzugsdienst verwendet wurden, stets Beamte (vgl. für die Gemeinden Art. 79 Abs. 2 Satz 1 GemO. 1927 und § 30 Abs. 2 der Angleichungsverordnung zur DGO. von 1935). Der Staat als Träger der Polizei hat auch nach 1945 allgemein an diesem Grundsatz festgehalten. Demgegenüber haben angesichts der bisher ungeklärten Rechtslage Gemeinden mit eigener Polizei vielfach Polizeidienstkräfte auch des ständigen Vollzugsdienstes im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Hieraus haben sich Unzuträglichkeiten ergeben. Die Eigenart des Polizeidienstes verlangt eine besonders enge Bindung des Bediensteten an den Dienstherrn, die durch das nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen bestimmte Angestelltenverhältnis nicht erreicht werden kann. Vielmehr ist hier das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis, das durch die Übernahme als Beamter begründet wird, das einzige, das der Besonderheit des Polizeidienstes

gerecht wird und darüber hinaus auch dem in Art. 33 Abs. 4 GG. niedergelegten Grundsatz entspricht. Dies gilt nicht nur für die persönliche Einstellung des Beamten zu seinem Dienstherrn, sondern auch im Hinblick auf den erhöhten Schutz, den der Beamte hinsichtlich der Sicherheit seiner persönlichen Lebensstellung und seiner Versorgung genießt und auf den die Angehörigen der Polizei, deren Dienst eine erhöhte Gefährdung mit sich bringt, berechtigten Anspruch haben. Andererseits gewährleistet nur das Beamtenverhältnis die notwendige Einsatzbereitschaft der Polizei (z. B. Streikverbot, Dienststrafrecht). In begrenzten Sonderfällen wird auch die Verwendung von Beamtenanwärtern zuzulassen sein (z. B. Art. 3 Abs. 2 und Art. 47 d. Entw. sowie etwaige Sonderlaufbahnen des Kriminaldienstes).

Nachdem durch den vorliegenden Entwurf auch die Gemeindepolizei klare organisationsrechtliche Grundlagen erhält, bestehen künftig die Bedenken nicht mehr, die bisher die Gemeinden veranlaßt haben, einen Teil ihrer Polizeidienstkräfte im Angestelltenverhältnis zu belassen. Es wird möglich und zulässig sein, in den Ausführungsvorschriften eine Frist zu bestimmen, bis zu deren Ablauf der dem Art. 3 Abs. 1 entsprechende Zustand hergestellt sein muß; damit können Härten für die Gemeinden vermieden werden.

Abs. 2 bestimmt im Anschluß an das frühere bayrische Recht, daß die Polizeiverbände des ständigen Vollzugsdienstes ihren Nachwuchs in der Regel aus der Bereitschaftspolizei erhalten. Dadurch wird sichergestellt, daß die staatliche wie die gemeindliche Polizei einen gleichmäßig und gründlich ausgebildeten Nachwuchs erhält. Hierin kommt einer der Grundgedanken des vorliegenden Gesetzentwurfs zum Ausdruck. **Abs. 2 Satz 2** ist notwendig, bis voll ausgebildete Angehörige der Bereitschaftspolizei in genügender Anzahl zur Verfügung stehen, um etwaige Lücken ausfüllen zu können.

Abs. 3 ist nicht beschränkt auf Dienstkräfte des Einzeldienstes und kann sich daher — anders als Abs. 1 und 2 — auf Angestellte und Arbeiter erstrecken; wenn auch der Wortlaut auf die häufigeren Fälle der beamtenrechtlichen „Abordnung“ oder „Versetzung“ abgestellt ist. Die Bestimmung will eine möglichst vielseitige Verwendung der Polizeidienstkräfte gewährleisten. Sie bietet zum anderen die Rechtsgrundlage für eine Versetzung, die für die Polizeibeamten bereits in Art. 56 Ziffer 5 und Art. 64 BBG. gegeben ist. An eine Versetzung von Beamten oder Beamtenanwärtern des Einzeldienstes zur Bereitschaftspolizei ist im allgemeinen nicht gedacht. Es erscheint jedoch zweckmäßig, die rechtliche Möglichkeit dazu nicht auszuschließen, da sie in Sonderfällen — z. B. zur Verwendung als Lehrer — in Betracht kommen könnte.

Ein Wechsel des Dienstherrn ist nach Abs. 3 nicht möglich; er ist schon im Hinblick auf die Eigenart des Beamtenverhältnisses unerwünscht. Die Versetzung von der staatlichen zur gemeindlichen Polizei oder umgekehrt ist vielmehr nur für die Ausnahmefälle der Art. 10 bis 12 vorgesehen. Dabei bleibt für den einzelnen Beamten die Möglichkeit unberührt, nach den Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts die Beendigung des Beamtenverhältnisses zu beantragen und es gegebenenfalls bei einem anderen Dienstherrn neu zu begründen.

„Polizeiverband“ im Sinne dieses Entwurfs bedeutet eine selbständig organisierte Einheit mit besonderen Aufgaben, z. B. Landpolizei, Grenzpolizei, Bereitschaftspolizei. Verschiedene Polizeiverbände in diesem Sinne gibt es nach dem Entwurf nur bei der staatlichen Polizei, während die Gemeindepolizei in jeder Gemeinde als ein einheitlicher Polizeiverband anzusehen ist.

Innerhalb eines Polizeiverbandes können mehrere „Dienstzweige“ bestehen, z. B. Kriminalpolizei,

Verkehrsüberwachung, Stationsdienst bei der Landpolizei, Kriminaldienst neben dem allgemeinen Revierdienst bei größeren Gemeindepolizeien.

Unter „Dienststart“ im Sinne des Entwurfs sind der Vollzugs-, der Verwaltungs- und der technische Dienst zu verstehen. Verschiedene Dienststarten sind innerhalb jedes Polizeiverbandes, bei größeren Polizeiverbänden auch innerhalb der einzelnen Dienstzweige möglich.

Zu Art. 4:

Art. 4 bezieht sich, ebenso wie Art. 3 Abs. 3, nicht nur auf Beamte und Beamtenanwärter, sondern auf Polizeidienstkräfte jeder Art. Er entspricht der bereits in Art. 7 des Gesetzes über die Bereitschaftspolizei vom 31. Mai 1951 (GVBl. S. 35) enthaltenen Regelung, die nunmehr auf alle Dienstkräfte der staatlichen und gemeindlichen Polizei ausgedehnt wird. Die Feststellung, daß die bloße Mitgliedschaft bei einer politischen Partei nicht als politische Betätigung im Sinne dieser Regelung gilt, war beim Gesetz über die Bereitschaftspolizei nur in der Begründung enthalten. Sie wird jetzt als wichtigste Auslegungsregel in den Entwurf selbst aufgenommen.

Art. 4 Abs. 1 sichert den Dienstkräften der Polizei ausdrücklich das aktive Wahlrecht als eines der vornehmsten staatsbürgerlichen Rechte (Art. 11 Abs. 2, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 Satz 1 B. Verf., Art. 20 Abs. 2, 38 Abs. 2 GG.). Zugleich wird jede andere politische Betätigung untersagt. Durch den Zusammenhang mit Abs. 2 ergibt sich, daß unter das Verbot des Abs. 1 nur ein aktives, nach außen wirkendes Verhalten fällt.

Diese Beschränkung der politischen Rechte ist unerlässlich, um den überparteilichen Charakter und damit die Zuverlässigkeit der Polizei auch beim Einsatz aus politisch bedingten Anlässen nach Möglichkeit zu sichern. Politische Bindungen können sich in diesem Fall auf die Dienstbereitschaft der Polizeidienstkräfte nachteilig auswirken. Soweit durch diese Bestimmung Grundrechte der Dienstkräfte der Polizei eingeschränkt werden, erscheint dies auch im Hinblick auf Art. 98 Satz 2 B. Verf. nicht nur zulässig, sondern geboten, weil der Schutz der Verfassung und der Einwohner des Staates zwingend erfordert, daß die Polizei als eine der wichtigsten, zu diesem Schutz geschaffenen Einrichtungen aus den erwähnten Gründen parteipolitischen Einflüssen entzogen wird. An die Zuverlässigkeit der Dienstkräfte der Polizei müssen höchste Anforderungen gestellt werden. Es war deshalb notwendig, hier eine von den allgemeinen Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes (Art. 22 und 23), die neben der Vorschrift des Art. 4 anwendbar bleiben, abweichende strengere Bestimmungen zu treffen.

Soweit sich Art. 4 Abs. 1 auf Polizeidienstkräfte erstreckt, die nicht Beamte oder Beamtenanwärter sind, ergeben sich auch aus Art. 110 Abs. 1 Satz 2 B. Verf. keine Bedenken, da die Beschränkung der freien Meinungsäußerung nicht durch Arbeits- oder Angestelltenverträge, sondern durch das Gesetz selbst vorgenommen wird und die Voraussetzungen des Art. 98 Satz 2 B. Verf., wie bereits ausgeführt, insoweit als gegeben angesehen werden müssen.

Es ist nicht der Sinn des Art. 4, unverzichtbare Grundrechte einzuschränken. Vielmehr verzichtet jeder Angehörige der Polizei durch seinen in jedem Fall freiwilligen Eintritt in ein Arbeits- oder Angestelltenverhältnis zur Polizei, insbesondere aber durch seinen Eintritt in das Dienstverhältnis als Beamtenanwärter oder Beamter, auf einen Teil seiner bürgerlichen Freiheiten, soweit die Besonderheiten dieses Dienstverhältnisses es erfordern (Anstaltsrecht). Da Art. 4 nur die im Rahmen des Anstaltsrechts notwendigen Einschränkungen vor-

sieht, bedarf es hier ebensowenig einer Benennung der eingeschränkten Grundrechte gemäß Art. 19 GG. wie im allgemeinen Beamtenrecht (vgl. die Neufassung des Deutschen Beamtengesetzes vom 30. Juni 1950, BGBl. S. 279 ff.; ferner v. Mangoldt, Kommentar zum Bonner Grundgesetz, Anmerkung 7 zu Art. 5; Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, 12. Auflage, Berlin 1950, Anmerkung 3 und 4 zu Art. 118).

Hervorzuheben ist noch, daß die Vereinigungsfreiheit grundsätzlich nicht eingeschränkt wird, wie sich aus Art. 4 Abs. 2 ergibt, und daß Art. 137 Abs. 1 GG. ausdrücklich gestattet, die Wählbarkeit von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes auch in den Ländern gesetzlich zu beschränken. Darüber hinaus steht es jedem Angehörigen der Polizei — auch jedem ihrer Beamten, soweit er sich nicht freiwillig auf eine bestimmte Zeit verpflichtet hat — grundsätzlich frei, jederzeit das Dienstverhältnis von sich aus zu beenden und damit wieder in den Genuß auch der vollen politischen Rechte zu kommen.

Art. 4 trägt auch den einschlägigen Vorschriften des Besatzungsrechts Rechnung, wie sie zuletzt in den Brieflichen Anweisungen der Alliierten Hohen Kommission vom 14. November 1950 über die Organisation, Kontrolle und Verwaltung der Polizei der Länder niedergelegt sind. Nach Ziff. 5 dieser Anweisungen sollen landesrechtliche Vorschriften jede politische Betätigung der Polizei, mit Ausnahme der Ausübung des aktiven Wahlrechts, untersagen, um die Zuverlässigkeit sicherzustellen.

Zu Art. 5:

Art. 5 entspricht Art. 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Bereitschaftspolizei. — Weitere Ausnahmen von dem für die Beamten allgemein geltenden Recht vorzusehen, als es in den einschlägigen Bestimmungen des Entwurfs geschehen ist, erschien im Rahmen eines Organisationsgesetzes weder erforderlich noch angezeigt (vgl. oben A III 7).

Zu Art. 6:

Art. 6 setzt für die Polizeibeamten im Probendienst die Regelung wieder in Kraft, die bereits in § 12 Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 17. August 1948 (GVBl. S. 161; vgl. auch § 76 DBG. in der Bundesfassung — BGBl. 1950 S. 279 —, das eine entsprechende Bestimmung für Beamte auf Widerruf enthält) vorgesehen war. Diese Verordnung ist durch Entscheidung des B. Verfassungsgerichtshofs (GVBl. 1950 S. 97) für nichtig erklärt worden, jedoch nur aus formalen und nicht aus materiellen Gründen, so daß der Gesetzgeber an der Wiedereinführung einer der Bestimmungen der nichtigen Verordnung durch förmliches Gesetz nicht gehindert ist. Die Wiedereinführung dieser Vorschrift ist gerade für die bei Ausübung ihres Dienstes besonders gefährdeten Polizeibeamten ein vordringliches und unabweisbares Gebot der Billigkeit. — Für die bereits früher eingetretenen Fälle bringt Art. 67 des Entwurfs die notwendige Rechtsangleichung.

Zu Art. 7:

Diese Bestimmung ist gegenüber Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Bereitschaftspolizei erweitert worden. Der Typus des „Beamtenanwärters“ ist bisher beamtenrechtlich sowohl als Einrichtung wie hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten nicht festgelegt. Da jedoch die Klärung der Rechtsverhältnisse dieser öffentlichen Bediensteten im Bereich der Polizei dringlich und unaufschiebbar ist, muß ihre Rechtsstellung wenigstens in den Grundzügen festgelegt werden.

Der Entwurf regelt in Abs. 1 die Entlassung der Beamtenanwärter und ihre Bestrafung bei Dienstvergehen. Er bestimmt darüber hinaus, welche Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts sinngemäß für die Beamtenanwärter der Polizei gelten sollen.

Abs. 2 sieht für die Beamtenanwärter der Bereitschaftspolizei die freie Heilfürsorge vor. Das ist notwendig im Hinblick auf die Kasernierung dieser Anwärter, ihren entsprechend geringer bemessenen Unterhaltszuschuß und die Tatsache, daß sie nicht sozialversicherungspflichtig sind.

Abs. 3 regelt für alle Beamtenanwärter der Polizei — nicht nur die der Bereitschaftspolizei — die Versorgung bei Dienstunfällen.

Während die zur Ausführung der beamtenrechtlichen Bestimmungen des Entwurfs erforderlichen Vorschriften allgemein im Verordnungswege erlassen werden können, erscheint es notwendig, die Besoldung der Beamtenanwärter der Bereitschaftspolizei und des ständigen Vollzugsdienstes möglichst übereinstimmend mit der Praxis der anderen Bundesländer durch Gesetz zu regeln (s. Abs. 4). Dies ist schon deshalb erforderlich, um die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaft sicherzustellen. Entsprechende Vorarbeiten wurden aufgenommen. — Die Besoldung der Polizeibeamten richtet sich nach dem allgemeinen Beamtenrecht.

Zu Art. 8:

Diese Bestimmung schafft die Rechtsgrundlage für das Polizeischulwesen. Sie geht, wie der Gesamtentwurf, von der Einheitlichkeit der polizeilichen Ausbildung aus.

Die Gemeinden können sich der staatlichen Schulen für die Ausbildung ihrer Polizeidienstkräfte bedienen. Das wird besonders hinsichtlich der für die staatliche und gemeindliche Polizei gemeinsamen Grundausbildung zweckmäßig sein — soweit diese nicht schon durch die Bereitschaftspolizei einheitlich vermittelt wird (vgl. Art. 5 Abs. 2) —, um die Gemeinden nicht mit den hohen Aufwendungen für umfassende Schuleinrichtungen zu belasten. Bei der Ausbildung aller Polizeibeamten ist auch auf die besonderen Anforderungen des Polizeidienstes in Gemeinden Rücksicht zu nehmen (vgl. Art. 74 Abs. 4). Daneben bleibt es gemäß Abs. 3 den Gemeinden unbenommen, eigene Schulen zu errichten und zu unterhalten. Solche Schulen, die z. B. in München und Nürnberg bereits bestehen, werden vornehmlich zu einer etwaigen Sonderausbildung für den Dienst in der Gemeindepolizei und zur Fortbildung der Gemeindepolizeibeamten empfehlenswert sein. Die Aufsicht über gemeindliche Polizeischulen führt das Staatsministerium des Innern, wie es auch in Art. 6 des Gesetzes Nr. 15 vom 21. Dezember 1945 (GVBl. 1946, S. 157) für die Bayer. Verwaltungsschule vorgesehen ist, die bei der Ausbildung und den Prüfungen an den bestehenden gemeindlichen Polizeischulen mitwirkt. Die Aufsicht ist notwendig, um Art und Ziel der Ausbildung, Prüfungen u. ä. mit dem staatlichen Polizeischulwesen abzustimmen. Sie wird sich auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu beschränken haben.

Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechen den Wünschen des Landtags, die bereits bei Erlass des Bereitschaftspolizeigesetzes geäußert und berücksichtigt worden sind. Die in Satz 3 erwähnten „besonderen Einrichtungen“ brauchen nicht ständig zu sein, es ist auch an Vortragsreihen u. ä. zu denken.

Die staatlichen Polizeischulen werden nach Abs. 2 unmittelbar dem Staatsministerium des Innern unterstellt, dem — wie ausgeführt — auch die Aufsicht über die gemeindlichen Polizeischulen obliegen soll. Diese Maßnahme erscheint für die einheitliche Handhabung des Ausbildungswesens unerläßlich.

Teil II: Gemeindepolizei

Der Entwurf bringt in den Artikeln 9 bis 23 die landesrechtliche Regelung der Gemeindepolizei, deren Einrichtungen und Aufgaben bisher nur auf Bestimmungen des Besatzungsrechts, insbesondere Titel 9 der Vorschriften der amerikanischen Militärregierung — Öffentliches Sicherheitswesen — Ziffern 200, 210, 211, 235, 305, 306, 400 und 411 beruhen.

Grundlage der Regelung ist Art. 83 Abs. 1 der bayerischen Verfassung, der die „örtliche Polizei“ als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden festgelegt hat. Indessen kann der Begriff „örtliche Polizei“, soweit er nach Art. 83 Abs. 1 zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinden gerechnet werden muß, nur soweit ausgedehnt werden, als es sich dabei um Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft handelt. Die Zurechenbarkeit zu dem Kreise der „Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft“ ist das allgemeine Kennzeichen für die Aufgaben des eigenen gemeindlichen Wirkungskreises.

Bereits in Art. 2 Abs. 2 wurde eine Reihe von polizeilichen Aufgaben genannt, die sowohl nach ihrem Wesen wie nach ihrer Bedeutung und gesetzlichen Regelung als ursprünglich staatliche Aufgaben angesehen werden müssen und deshalb von der gemeindlichen Polizei im übertragenen Wirkungskreis wahrzunehmen sind. Bei den vielschichtigen polizeilichen Aufgaben ist eine für die Bevölkerung wie für den Exekutivbeamten von vornherein klare Unterscheidung zwischen solchen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises geboten und zweckmäßig; hierzu wird auf die Ausführungen oben unter A III 5 und die Begründung zu Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie die dort zitierte Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs Bezug genommen.

Die Einrichtung einer Polizei als Institution hat der Entwurf in einer dem Grundsatz des Art. 83 Abs. 1 B. Verf. entsprechenden Fortbildung der Regelungen der Art. 38 Abs. 1 der GemO. von 1869 und 51 Abs. 4 der GemO. von 1927 (gleichlautend § 24 Abs. 4 der Angleichungsverordnung zur DGO. von 1955) als ein Recht der Gemeinden und darüber hinaus als deren Pflicht angesehen, die nur dann vom Staat zu übernehmen ist, wenn die geringe Leistungsfähigkeit einer Gemeinde die Errichtung und dauernde Unterhaltung einer eigenen Polizei nicht zuläßt.

Zu Art. 9:

In Abs. 1 wird das Recht jeder Gemeinde auf Errichtung einer eigenen Polizei festgelegt, die im Gemeindegebiet grundsätzlich allein zuständig ist. Zugleich wird dieses Recht als eine Pflicht der Gemeinden gekennzeichnet, da es im Interesse der Sicherheit des Staates und der Staatseinwohner keinen Zweifel darüber geben darf, wem im Einzelfall die Verpflichtung zur Unterhaltung der für die allgemeine Sicherheit notwendigen Einrichtungen obliegt. Das Gesetz hat dabei auch den Umfang dieser Verpflichtung zu umschreiben; nicht nur die Einrichtung einer Polizei als solche, sondern auch die institutionellen Voraussetzungen für ihre wirksame Handhabung müssen geregelt sein.

Eine wirksame Handhabung des Polizeidienstes erfordert selbst in kleinsten Gemeinden eine bestimmte Mindestzahl persönlicher und sächlicher Mittel. Der Entwurf muß daher der unterschiedlichen Leistungskraft der Gemeinden Rechnung tragen. Hierbei war zu berücksichtigen, daß der Staat, da es sich bei der Einrichtung einer Gemeindepolizei gemäß Art. 38 Abs. 1 B. Verf. um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises handelt, nach dem Grundsatz des Art. 83 Abs. 3 B. Verf. (Art. 8 Abs. 1 GemO. 1952) zur Beteiligung an den Kosten der Gemeindepolizei nur in einem Umfang für verpflichtet gehalten werden kann, der sich nach den der Gemeindepolizei zur Ausführung übertragenen staat-

lichen Aufgaben der Polizei bemißt. Die Verpflichtung zur Einrichtung einer eigenen Polizei kann daher für leistungsschwache Gemeinden zu einer untragbaren finanziellen und personellen Belastung führen. Dies wird vor allen Dingen bei den zahlreichen kleineren und kleinsten Gemeinden regelmäßig der Fall sein.

Es konnte nicht der sonst im Kommunalrecht vorgesehene Weg gewählt werden, die Unterhaltung der Gemeindepolizei für leistungsschwache Gemeinden den Landkreisen, Bezirksverbänden oder gemeindlichen Zweckverbänden zu überlassen. Vielmehr muß, wenn die Gemeinde selbst nicht ohne Gefährdung ihrer anderen Aufgaben in der Lage ist, eine ausreichende Polizeiorganisation zu unterhalten, der Staat als Träger der umfangreichen in Art. 2 Abs. 1 gekennzeichneten polizeilichen Aufgaben die Bereitstellung der notwendigen polizeilichen Dienstkräfte und Einrichtungen übernehmen. Dies ist für die einheitliche und wirksame Ausführung der polizeilichen Aufgaben und des Polizeidienstes unerläßlich, die zwangsläufig gefährdet wird, wenn eine Vielzahl verschiedenartiger kommunaler Körperschaften mit der Wahrnehmung weitgehend staatlicher Aufgaben betraut wird, für deren Erfüllung bei ihnen — mit Ausnahme der größeren Gemeinden — die notwendigen Voraussetzungen nicht hinreichend vorhanden sind.

Art. 9 Abs. 2 hat daher allgemein die Möglichkeit vorgesehen, leistungsschwache Gemeinden — soweit sie kreisangehörige Gemeinden sind — von der Verpflichtung nach Abs. 1 zu befreien und die Landpolizei zur Verfügung zu stellen, wenn die Unterhaltung einer eigenen Polizei im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht dauernd gesichert erscheint.

Dabei ist zu beachten, daß „Leistungsfähigkeit“ im Sinne des Abs. 2 nicht etwa nur als wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aufzufassen ist; sie umfaßt vielmehr alle Voraussetzungen, die vorhanden sein müssen, wenn die wirksame Handhabung der Polizei in dem durch Abs. 1 Satz 2 bindend vorgeschriebenen Umfang als gesichert angesehen werden soll.

Da die Unterhaltung der eigenen Polizei ein Recht und grundsätzlich auch eine Pflicht jeder Gemeinde ist, bedarf die Übernahme der Aufgaben durch die staatliche Polizei des Antrags der Gemeinde. Die Übertragung der Aufgaben eines Polizeiträgers auf einen anderen (Gemeinde — Staat) muß darüber hinaus im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten vorgenommen werden, weil es sich hier stets um wichtige und größere organisatorische Maßnahmen handelt, die von erheblicher Bedeutung für die beiderseitige Haushaltsgebarung sind und u. U. auch beamtenrechtliche Auswirkungen haben. Bei einem Wechsel des Polizeiträgers sind ferner die notwendigen organisatorischen Maßnahmen unter Beachtung der Verhältnisse im gesamten Staatsgebiet zu treffen. Der Antrag ist daher auf dem ordnungsgemäßen Weg über die Aufsichtsbehörden an das Staatsministerium des Innern zu richten. Abs. 2 Satz 2 verpflichtet das Innenministerium, dem Antrag stattzugeben, wenn die mangelnde Leistungsfähigkeit der Gemeinde als erwiesen anzusehen ist.

In engem Zusammenhang mit Art. 9 steht Art. 64 des Entwurfes, der dem Zustand Rechnung trägt, wie er sich auf Grund der Bestimmungen des Titels 9 seit 1946 entwickelt hat. In allen kreisfreien und einer Anzahl kreisangehöriger Gemeinden Bayerns besteht gegenwärtig eine gemeindeeigene Polizei. Für diejenigen kreisangehörigen Gemeinden, in denen sie bisher nicht eingerichtet ist, begründet Art. 64 die Vermutung der mangelnden Leistungsfähigkeit. Solche Gemeinden müssen daher, wenn sie auf Grund des vorliegenden Gesetzes eine eigene Polizei errichten wollen, hierüber beschließen, wobei die zwingende Vorschrift des Art. 9 Abs. 1 Satz 2

zu beachten ist, deren Einhaltung von der Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen der Pflichtenaufsicht geprüft werden kann.

Zu Art. 10 und 11:

Die Vorschriften der Art. 10 und 11 knüpfen sich an den Übergang von Aufgaben einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf eine andere. Da die beiderseits beteiligten Körperschaften Dienstherrn im Sinne des Beamtenrechts sind und Polizeidienstkräfte gemäß Art. 3 Abs. 1 in der Regel im Beamtenverhältnis beschäftigt werden und da ferner der Wegfall von Aufgaben des Dienstherrn, zu deren Besorgung bestimmte Beamte vorgesehen waren, keinen Rechtsgrund für die Beendigung des Dienstverhältnisses dieser Beamten bildet, muß für diesen Fall eine Übergangsregelung geschaffen werden, die als äußerste Möglichkeit den Wechsel des Dienstherrn vorsieht. Eine zwingende Vorschrift dieser Art enthält Kap. V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, der Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1953 (RGBl. I S. 453), daß jetzt in der nach § 2 Buchst. c des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207) geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1951 (BGBl. I S. 87, 97) neu veröffentlicht worden ist.

Es besteht kein Zweifel, daß der unfreiwillige Wechsel des Dienstherrn eine Maßnahme ist, die an sich den Grundsätzen des Beamtenrechts widerspricht. Gleichwohl muß es für zulässig erachtet werden, eine solche Regelung durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift vorzusehen. Sie soll jedoch nur die letzte Handhabe bieten, wenn die Beamten, deren bisherige Aufgaben weggefallen sind, nicht anderweitig verwendet werden können. Ist dies auf keine Weise möglich und ist der Beamte nicht mit dem Wechsel des Dienstherrn einverstanden und macht er auch von der ihm stets freistehenden Möglichkeit, das Beamtenverhältnis von sich aus zu beenden, keinen Gebrauch, so muß der Wechsel des Dienstherrn durch Gesetz gestattet und der Beamte verpflichtet werden, der Berufung durch den neuen Dienstherrn Folge zu leisten. Dabei ist durch die Fassung von Art. 10 Abs. 1 und 2 gewährleistet, daß die übernommenen Beamten auch beim neuen Dienstherrn im Polizeidienst verbleiben. Die in Art. 11 Abs. 2 erwähnte „andere Verwendung“ kann sich daher nur auf eine Abweichung in der Dienststellung beziehen. Eine Verwendung der übernommenen Beamten außerhalb der Polizei ermöglicht sie nicht, wie sich auch aus Art. 11 Abs. 3 ergibt, der im übrigen eine bereits in § 25 Abs. 3 des oben erwähnten Gesetzes vom 30. Juni 1953 / 24. Januar 1951 enthaltene notwendige Übergangsregelung darstellt. Die Wahrung der persönlichen Rechtsstellung der übernommenen Beamten wird durch Art. 11 Abs. 2 Satz 5 gesichert.

Die Übernahmeverpflichtung für den neuen Dienstherrn ist durch die Eigenart des zugrundeliegenden Rechtsvorganges bedingt und deshalb für den Staat wie für die Gemeinden gleichermaßen vorzusehen. Die beteiligten Körperschaften stehen sich hier als grundsätzlich gleichberechtigte Träger von Rechten und Pflichten gegenüber. Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden wird durch diese Regelung nicht berührt.

Zugunsten der Gemeinden ist in Art. 10 Abs. 1 Satz 1 bestimmt, daß seitens des Staates nur die Übernahme von Beamten der Landpolizei als des der Gemeindepolizei aufgabenmäßig nächstverwandten Polizeiverbandes verlangt werden kann. Abs. 1 Satz 2 soll die Gemeinden, wenn der Staat eine Übernahme überhaupt verlangt, nach Möglichkeit davor sichern, irgendwelche, mit den örtlichen Verhältnissen nicht vertraute Beamte übernehmen zu müssen.

Die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung der in Art. 10 genannten „notwendigen Polizeistärke“ finden sich in Art. 12 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 25. Oktober 1951 (GVBl. S. 207) und in § 8 der 1. Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom gleichen Tage (GVBl. S. 210).

Zu Art. 12:

Über die Auflösung von Gemeinden, wozu auch die Eingemeindung in eine andere Gemeinde rechnet, und die Umgemeindung von Gebietsteilen enthält die GemO. 1952 in den Art. 11 bis 13 nähere Regelungen. Insbesondere sieht Art. 13 Abs. 1 GemO. vor, daß die zuständige Behörde die mit der Änderung zusammenhängenden Rechts- und Verwaltungsfragen zu regeln hat. Art. 12 des vorliegenden Entwurfs geht von diesen Vorschriften der Gemeindeordnung aus und verpflichtet lediglich die für die Verfügung der Bestandsänderung zuständigen Behörden, die Grundsätze der Art. 10 und 11 des Entwurfes zu beachten, soweit die Änderung Gemeinden mit eigener Polizei betrifft. — Art. 12 Satz 2 weist die Regierungen und Landratsämter an, gegebenenfalls die vorgeschriebene Zustimmung einzuholen.

Zu Art. 13:

Nach früherem bayerischem Recht waren bestimmte Befugnisse zum Erlaß von Rechtsvorschriften („Polizeivorschriften“) und zur Erteilung von Erlaubnissen oder Genehmigungen, die grundsätzlich zur Zuständigkeit der Administrativbehörden gehören, Polizeidienststellen übertragen worden, die dadurch zu „Polizeibehörden“ mit gemischten Administrativ- und Exekutivbefugnissen wurden. Dies galt vor allem für die Polizeipräsidien bzw. -direktionen in München, Nürnberg-Fürth, Augsburg, Würzburg, Regensburg und Hof, die staatliche Polizeidienststellen, zugleich aber in einem durch Rechtsverordnung genau abgegrenzten Rahmen für das Gebiet der Städte ihres Sitzes Ortpolizei- und Bezirksverwaltungsbehörden — also Administrativbehörden — waren. Die Möglichkeit, Dienststellen der Polizeiexekutive Administrativbefugnisse zur selbständigen Wahrnehmung zu übertragen, ist durch Besatzungsrecht beseitigt worden (vgl. o. A III 2, S. 3) und wird durch den vorliegenden Entwurf grundsätzlich nicht wiederhergestellt. Die Neuerrichtung staatlicher Polizeipräsidien oder -direktionen früherer Art würde dem Grundsatz des Art. 9 d. Entw., die Errichtung ähnlicher Gemeindebehörden mit gemischter Zuständigkeit zumindest formal den Grundsätzen der Art. 30, 32, 37 und 39 der GemO. 1952 sowie dem Wunsch maßgebender kommunaler Spitzenverbände widersprechen, die organisatorische Trennung der früher sogenannten „Verwaltungspolizei“ von der Polizei im eigentlichen Sinn beizubehalten, weil sie der „Entpolizeilichung“ des öffentlichen Lebens und damit der Demokratisierung der Verwaltung diene (vgl. Abschnitt II der Leitsätze des Deutschen Städtetags für die Neuordnung der Polizei i. d. F. vom 15. Mai 1951 Nr. B 309).

Der vorliegende Entwurf ändert also an dem seit 1945 in Bayern bestehenden Zustand nichts, daß Rechtsvorschriften und rechtsbegründende oder rechtsverändernde Verwaltungsakte grundsätzlich nur von den zuständigen Administrativbehörden des Staates oder der Gemeinden, nicht aber von den Polizeiverbänden, ihren Dienststellen und Beamten erlassen werden können. Auch die leitenden Polizeibeamten aller Polizeiverbände haben daher nur die in Art. 15 Abs. 3 Satz 1 umschriebene allgemeine Aufgabe (vergl. für die Landpolizei Art. 29, für die Grenzpolizei Art. 40). Sie sind für die einwandfreie Führung des Dienstbetriebes der Polizei ihrem Dienstherrn verantwortlich. Diese Verantwortung bedingt, daß der, dem sie übertragen wird, mit allen Einzelheiten des polizeilichen Dienstes hin-

reichend vertraut ist. Sie kann daher bei der Gemeindepolizei nicht dem Gemeinderat als Kollegium und in der Regel auch nicht dem Bürgermeister übertragen werden. Der leitende Polizeibeamte einer Gemeinde untersteht wie jeder andere Gemeindebeamte der Dienstaufsicht des ersten Bürgermeisters gem. Art. 37 Abs. 3 GemO. 1952.

Abs. 2 ist gerechtfertigt durch die weitgehende Übertragung staatlicher Aufgaben an die Gemeindepolizei. Die Stellungnahme ist den Regierungen übertragen, die in den hier zu prüfenden sachlichen und personellen Fragen hinreichenden Überblick und Erfahrungen besitzen. Auf eine weitergehende Mitwirkung des Staates bei der Bestellung der leitenden Beamten der Gemeindepolizei ist im Gegensatz zu den bestehenden oder geplanten Regelungen anderer Bundesländer bewußt verzichtet worden, da — wie es in Art. 20 ausgesprochen ist — die Bereitstellung der erforderlichen Dienstkräfte zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinden gehört. Die Gemeinden tragen damit auch allein die Verantwortung für die Eignung der von ihnen eingestellten Beamten. Die Belange des Staates im Hinblick auf die Durchführung der übertragenen Polizeiaufgaben werden durch die Art. 16, 18 und 22 des Entwurfs gewahrt.

Auf die Bedeutung von Abs. 3 Satz 1 wurde bereits hingewiesen. Darüber hinaus dient Abs. 3 Satz 2 der notwendigen Sicherung der Stellung der leitenden Polizeibeamten. Durch Satz 3 soll die unerläßliche sachliche und persönliche Unabhängigkeit des leitenden Polizeibeamten von Bindungen an Parteien oder Wählergruppen sichergestellt werden (vgl. auch Art. 4 Abs. 1 und die Begründung hierzu).

Zu Art. 14:

Diese Bestimmung regelt das generelle Weisungsrecht der zuständigen Staatsbehörden für den polizeilichen Vollzug von gemeindlichen Verwaltungsaufgaben des übertragenen Wirkungskreises und für sonstige übertragene Polizeiaufgaben gemäß Art. 2 Abs. 2. Sie wird ergänzt durch Art. 15 Abs. 3, der das Weisungsrecht für die polizeiliche Behandlung von Verwaltungsakten anderer Behörden als der Gemeinde regelt.

Entsprechend der Gemeindeverfassung sind die Weisungen an den Gemeinderat zu richten. Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters gemäß Art. 37 GemO. 1952 bleiben unberührt.

Zuständige Staatsbehörden (vgl. Art. 8 Abs. 2 GemO. 1952) sind nur die Landratsämter, Regierungen und das Staatsministerium des Innern. Bei den Weisungen gemäß Art. 14 handelt es sich der Sache nach um fachaufsichtliche Befugnisse entsprechend Art. 115 GemO. 1952. Die Weisungsbefugnis wurde jedoch hier — entsprechend dem bisherigen bayerischen Recht — auf den Kreis der Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung auch für die Fälle beschränkt, in denen es sich um den polizeilichen Vollzug von Verwaltungsaufgaben anderer Ressorts handelt. Zweck dieser Regelung ist, die notwendige Einheitlichkeit des Vollzugs zu sichern. Die bestehenden fachaufsichtlichen Befugnisse anderer Behörden in allen Angelegenheiten, die nicht den polizeilichen Vollzug betreffen, bleiben unberührt.

Zu Art. 15:

Art. 15 bringt eine Zusammenfassung der Aufgaben der Gemeindepolizei, die dem gegenwärtigen Stand des Verwaltungsrechts und den Erfordernissen des Rechts- und Verfassungsstaates Rechnung trägt, zugleich aber vermeidet, eine allgemeine Umschreibung der polizeilichen Aufgaben vorwegzunehmen, die — wie bereits in der Begründung zu Art. 2 ausgeführt — dem in Vorbereitung befindlichen Gesetz über die allgemeinen Auf-

gaben und Befugnisse der Polizei vorbehalten bleiben muß.

Auch Art. 15 enthält also nur einen Ausschnitt aus dem umfassenden Aufgabengebiet der Polizei und zwar den, der notwendig ist, einmal um zu klären, zu welchen Aufgaben die Gemeindepolizei von ihrem Dienstherrn — der Gemeinde — herangezogen werden kann, zum anderen zur Abgrenzung der Zuständigkeit der Gemeindepolizei gegenüber der staatlichen Polizei.

Hierbei war davon auszugehen, daß die Aufgaben der Polizei sich nicht auf den Bereich der früher sogenannten „Sicherheitspolizei“ beschränken können, zu dem im wesentlichen die Verhütung und Verfolgung strafbarer Handlungen und die Durchsetzung solcher Verwaltungsakte gehören, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung „unmittelbar“ dienen (vergl. Titel 9—255). Zumindest für kleinere Gemeinden mußte die Möglichkeit erhalten bleiben, die Polizei allgemein auch als Hilfsorgan für die Durchführung der der Gemeinde obliegenden Verwaltungsaufgaben heranzuziehen. Die entsprechende Vorschrift enthält Absatz 2. Sie sollte aber nicht so weit ausgedehnt werden, daß die Polizei schledthin für jeden Hilfsdienst zur Verfügung steht. Die Vollzugsbeamtenschaft der Gemeinden hat nachdrücklich betont, daß die Polizeibeamten nicht wieder zum „Gemeindebüttel“ oder „Gemeindediener“ früherer Zeit gemacht werden dürften. Diese Forderung erscheint einmal insofern berechtigt, als vermieden werden muß, die Polizeidienstkräfte zu Tätigkeiten heranzuziehen, die mit den gesetzlichen Aufgaben der Polizei in keinem Zusammenhang stehen und deren ordnungsgemäße Wahrnehmung behindern; zum anderen erfordert die wirksame Ausführung der polizeilichen Aufgaben, daß das Ansehen der Polizei in der Öffentlichkeit gewahrt bleibt und nicht durch die Heranziehung zu untergeordneten Dienstleistungen außerhalb des polizeilichen Aufgabenbereichs beeinträchtigt wird. Der Entwurf trägt diesen Erwägungen Rechnung durch die Einschränkung „im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben“ in den Art. 15 Abs. 2 und 3 31 Abs. 2 sowie 32 Abs. 1. Dabei sind unter „gesetzlichen Aufgaben“ alle Aufgaben zu verstehen, die der Polizei durch Rechtsvorschrift zugewiesen sind. Sie ergeben sich gegenwärtig in Bayern noch aus zahlreichen verstreuten bundes- und landesrechtlichen Einzelschriften. Eine allgemeine Umschreibung dieser Aufgaben wird — wie mehrfach erwähnt — der in Vorbereitung befindliche Gesetzentwurf über die allgemeinen Aufgaben und Befugnisse der Polizei zu enthalten haben.

Bei der Fassung des Art. 15 Abs. 2 ist ferner zu beachten, daß der Entwurf die hier genannten Aufgaben der Polizei nur nach Maßgabe entsprechender Weisungen und Aufträge des Gemeinderats — gemäß Art. 37 GemO. 1952 auch des ersten Bürgermeisters — überträgt. Die Entscheidung darüber, inwieweit die Polizei in diesem Rahmen herangezogen wird, hat damit in vollem Umfang der Gemeinderat; er kann nach seinem pflichtgemäßen Ermessen auch andere Dienstkräfte und Einrichtungen als die Polizei mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus Art. 15 Abs. 2 betrauen.

Das gilt nicht für die in Abs. 1 genannten Aufgaben aus dem Bereich der früher so bezeichneten „Sicherheitspolizei“, die das Gesetz selbst der Gemeindepolizei zuweist, sowie für andere Aufgaben, die der Polizei durch Rechtsvorschrift ausdrücklich zugewiesen sind.

Zu bemerken ist ferner, daß die Abs. 2 und 3 der Polizei nicht etwa neuerdings „verwaltungspolizeiliche“ Zuständigkeiten — Befugnisse zum Erlass rechtsbegründender oder rechtsverändernder Verwaltungsakte — übertragen (vgl. d. Begr. zu Art. 13); sie wird vielmehr nur mit der allgemeinen Vollzugshilfe für die Verwaltungsbehörden betraut, die sie neben ihren Aufgaben

im Bereich der Strafrechtspflege wahrzunehmen hat, wie dies auch früher der Fall war.

Den gleichen Grundsätzen folgt die Regelung in Abs. 5 hinsichtlich der polizeilichen Behandlung von Verwaltungsakten anderer Behörden als des Gemeinderats, soweit sie im Gebiet einer Gemeinde mit eigener Polizei notwendig wird.

Hervorzuheben ist, daß die Bestimmungen in Abs. 2 und 3 die Polizei nicht unmittelbar verpflichten, alle zur Durchsetzung der Verwaltungsakte etwa notwendig werdenden Maßnahmen (z. B. die Räumung einer Wohnung und den hierzu notwendigen Möbeltransport) mit eigenen Dienstkräften und Mitteln durchzuführen. In der Regel wird die Polizei geeignete Helfer heranziehen. Sie trägt aber die Verantwortung für die Art und Weise der Durchführung der ihr erteilten Weisungen und Aufträge und muß nötigenfalls den Vollzug auch mit eigenen Kräften und Mitteln bewerkstelligen, wenn und soweit es nicht auf andere Weise geschehen kann.

Abs. 4 regelt den Vorführungsdienst bei den Strafgerichten und die Unterstützung des Gerichtsvorsitzenden bei Handhabung der sog. „Sitzungspolizei“ (Art. 176 bis 183 GVG.) entsprechend der bisherigen Praxis.

Zu Art. 16:

Die Vorschriften der Art. 16 und 22 beruhen auf den allgemeinen Grundsätzen für die Handhabung der staatlichen Aufsicht über die Gemeinden. Für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben ist eine Sonderregelung nötig, weil es sich hier in der überwiegenden Zahl der Fälle um besonders eilige und unaufschiebbare Maßnahmen handelt. Ähnliche Bestimmungen enthält bereits die Dienstvorschrift für die Landpolizei von Bayern, die von dem vor Inkrafttreten der bayerischen Verfassung auf Grund des Art. III der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung zur Gesetzgebung zuständigen Ministerpräsidenten und von der Militärregierung genehmigt ist.

Die Überbürdung der Kosten auf die Gemeinde rechtfertigt sich dadurch, daß die Maßnahme nach Art. 16 eine Pflichtverletzung der Gemeinde voraussetzt.

Zu Art. 17:

Die örtliche Zuständigkeit von Personen, die zur Vornahme von Amtshandlungen befugt sind, bedarf nach rechtsstaatlichen Grundsätzen genauer Regelung (vgl. Urt. d. VGH. v. 29. April 1948, Amtl. Sammlung n. F. Bd. 1 S. 74, 75).

Die örtliche Zuständigkeit der Gemeindepolizei als einer Einrichtung der Gemeinde ist grundsätzlich auf das Gemeindegebiet beschränkt. Ihre Zuständigkeit zur Vornahme von Amtshandlungen außerhalb des Gemeindegebiets kann im Hinblick auf die Natur der Gemeindepolizei als Organ einer Gebietskörperschaft nur für Fälle gerechtfertigt werden, in denen die Gemeindepolizei Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahrnimmt und wobei sofortiges Eingreifen unerlässlich ist, wie z. B. bei der Nacheile (§ 167 GVG.), auch soweit sie innerhalb des bayerischen Staatsgebiets erforderlich ist, wofür § 167 GVG. für entsprechend anwendbar erklärt wird.

Eine Ausnahmeregelung von vorübergehender Bedeutung enthält Art. 65.

Zu Art. 18:

Für die Notwendigkeit dieser Regelung wird auf die Erläuterung zu Art. 13 Abs. 2 verwiesen.

Zuständige Einleitungsbehörde für Dienststrafverfahren gegen Polizeibeamte der Gemeinden sind bis zum etwaigen Erlass einer Ausführungsbestimmung zu § 112

Abs. 1 der Dienststrafordnung vom 29. April 1948 (GVBl. S. 67) die Behörden, die der Minister des Innern gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. c der DStO. im Einzelfall bestimmt.

Die Befugnisse der staatlichen Behörden nach Art. 18 sind beschränkt auf Verfehlungen innerhalb des übertragenen Aufgabenbereichs der Gemeindepolizei, berühren also das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht nicht.

Abs. 2 bringt eine Ergänzung zu § 79 der Dienststrafordnung, der eine entsprechende Befugnis nur für die Einleitungsbehörde vorsieht. Diese Ergänzung ist im Hinblick auf die Eigenart der polizeilichen Aufgaben und die unbedingte Gewährleistung ihrer wirksamen Durchführung notwendig.

Abs. 3 begrenzt die Befugnisse der zuständigen Staatsbehörde entsprechend den allgemeinen Grundsätzen für die Staatsaufsicht über Gemeinden (vgl. Art. 113 GemO. 1952).

Die Länge der Frist hat die zuständige Staatsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die notwendigen Entscheidungen gegebenenfalls sehr rasch getroffen werden müssen.

Zu Art. 19:

Die Erfahrung hat gezeigt, daß im Polizeidienst im erhöhtem Maß die Gefahr besteht, daß Beamte für den Außendienst unverwendbar werden, weil ihre körperliche Spannkraft nachläßt oder Bindungen zur Bevölkerung entstehen, die einer wirksamen Handhabung des Dienstes nachteilig sein können. Art. 19 ist bemüht, diesen Fällen durch die Eröffnung der Möglichkeit einer anderweitigen Verwendung des Polizeibeamten Rechnung zu tragen, soweit dies ohne Wechsel des Dienstherrn möglich ist.

Zu Art. 20:

Auf Art. 20 wurde bereits in der Begründung zu Art. 2 Abs. 2 hingewiesen. Er entspricht dem früheren bayerischen Recht sowie dem Grundsatz des Art. 83 Abs. 1 B. Verf. (vgl. o. die Vorbemerkung zu Teil II: Gemeindepolizei).

Zu Art. 21:

Art. 21 regelt die Amtshilfe zwischen Gemeindepolizei und Landpolizei. Die Amtshilfe der hier vorgesehenen Art kommt, wie sich aus Art. 9 Abs. 1 Satz 2 ergibt, nur für Fälle einer vorübergehenden und außergewöhnlichen Belastung der Gemeindepolizei in Betracht. Der Entwurf sieht davon ab, für die Amtshilfetätigkeit der Landpolizei im Rahmen dieser Bestimmung den Gemeinden besondere Kosten aufzuerlegen, doch bleibt gesetzliche Regelung vorbehalten.

Zu Art. 22:

Wie bereits in der Begründung zu Art. 16 erwähnt, beruht auch diese Vorschrift auf den Erfordernissen einer wirksamen Handhabung der Rechts- und Pflichtenaufsicht auf dem Gebiet der polizeilichen Aufgaben.

In ihrer Bedeutung entspricht die Maßnahme des Art. 22 etwa der Ermächtigung der Rechtsaufsichtsbehörde, in bestimmten Fällen an Stelle der Gemeinde zu handeln (Art. 114 Abs. 2 GemO.). Die Anordnung der Entsendung von Landpolizei wird demgemäß dem Staatsministerium des Innern vorbehalten. Wegen der besonderen Erfordernisse der ständigen Gewährleistung einer wirksamen Polizeiexekutive ist hier jedoch eine gegenüber der allgemeinen Bestimmung des Art. 114 GemO. strengere Vorschrift erforderlich, die insbesondere die in Art. 114 Abs. 1 GemO. vorgesehene Ermächtigung des 1. Bürgermeisters nicht vorsieht. Art. 22 d. Entw. ist aber schon deshalb mit den Grundsätzen des neuen Kommunalrechts nicht unvereinbar, weil er lediglich der Sicherung der Polizeiexekutive dient und nicht — wie Art. 114 GemO. — in die Administrativbefugnisse der Gemeinde eingreift.

Die Anordnungsbefugnis wurde hier — anders als z. B. in Art. 44 und 58 Abs. 1 d. Entw. — dem Staatsministerium und nicht persönlich dem Staatsminister übertragen, weil diese Maßnahme unter Umständen umfangreichere organisatorische Vorarbeiten notwendig macht und die ergehende Entscheidung infolge ihrer andersartigen Voraussetzungen nicht in gleicher Weise die Betonung der persönlichen Verantwortung des Staatsministers erfordert wie etwa der Einsatz der Bereitschaftspolizei oder der gemeinsame Einsatz der gesamten Polizei in Fällen des öffentlichen Notstandes. Für die Abgrenzung gegenüber Art. 58 ist zu beachten, daß Art. 22 den Sonderfall behandelt, in dem die Unzulänglichkeit der örtlichen Polizei auf das Gebiet einer einzelnen Gemeinde mit eigener Polizei beschränkt bleibt.

Die Maßnahme nach Art. 22 kann regelmäßig nur dann getroffen werden, wenn eine Gemeinde den ihr nach Art. 9 Abs. 1 und Art. 20 des Entwurfs obliegenden Pflichten aus irgendeinem rechtlichen oder tatsächlichen Grunde nicht genügt. Daher ist die in Abs. 2 enthaltene Kostenregelung erforderlich und gerechtfertigt; sie ist im Hinblick auf die allgemeine Sicherungspflicht des Staates beschränkt auf Fälle, in denen die Gemeinde ein Verschulden trifft.

Zu Art. 23:

Diese Vorschrift hat lediglich die Bedeutung eines Hinweises.

Teil III: Staatliche Polizei

1. Landpolizei

Unmittelbar nach der Auflösung der gesamten deutschen Polizeiorganisationen im Jahre 1945 wurde die Landpolizei auf Grund der USFET.-Bestimmungen Nr. AG. 014.1—1 (Deutschland) GE., betreffend die Verwaltung der Militärregierung in der US-Zone in Deutschland, vom 7. Juli 1945, Abteilung VIII, Teil 2, Ziffer 2 für die Regierungsbezirke als „unabhängige Formation“ errichtet. Auf Grund des Schreibens von USFET. vom 21. Januar 1946 — AG. 014.1 GEC. — AGO., betreffend Landpolizei, das der genannten Ziffer 2 der Bestimmungen vom 7. Juli 1945 eine neue Fassung gab, hatte der Innenminister eine selbständige „Landpolizei auf der Basis des Landes“ zu errichten. Der weisungsgemäß eingereichte Organisationsvorschlag wurde durch die Militärregierung für Bayern mit Schreiben vom 26. März 1946 Nr. AG. 014.12 — OMGB — 3/12 genehmigt. Danach wurde eine Landesdienststelle der Landpolizei von Bayern mit der Bezeichnung „Präsidium der Landpolizei von Bayern“ mit dem Sitz in München errichtet. Der Chef des Präsidiums der Landpolizei untersteht dem Staatsministerium des Innern. Dem Präsidium der Landpolizei untersteht die gesamte Landpolizei, die sich gegenwärtig in 5 Chefdienststellen entsprechend den früheren Regierungsbezirken, in Bezirksinspektionen entsprechend den Landkreisen und in Landpolizeiposten und -hauptposten gliedert.

Für die Landpolizei ist eine am 24. April 1946 in Kraft getretene, vom bayerischen Ministerpräsidenten und von der Militärregierung für Bayern genehmigte Dienstvorschrift für die Landpolizei von Bayern erlassen. Die maßgeblichen Bestimmungen des Besatzungsrechts enthält Titel 9 (insbesondere Titel 9—212) der Vorschriften der Militärregierung über öffentliches Sicherheitswesen.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfs war der durch Art. 85 Abs. 1 B. Verf. geschaffenen Rechtslage sowie dem Landtagsbeschuß vom 2. Juli 1948 (vgl. oben A III 5) und den praktischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Die seit Bestehen der Landpolizei gesammelten Erfahrungen wurden berücksichtigt.

Zu Art. 24:

Art. 24 überträgt die Wahrnehmung des polizeilichen Einzeldienstes in Gemeinden ohne eigene Polizei und in gemeindefreien Gebieten wie bisher der Landpolizei. Eine Sonderregelung für bestimmte gemeindefreie Gebiete enthält Art. 65.

Gleichzeitig wird das Schubwesen, das bereits in Art. 2 Abs. 1 als Aufgabe der staatlichen Polizei gekennzeichnet ist, der Landpolizei ausschließlich übertragen und damit eine Zuständigkeitsfrage entschieden, die in der unmittelbaren Vergangenheit zu Schwierigkeiten geführt hat. Das Schubwesen umfaßt auch die Durchführung von Ausweisungen und die Übergabe von Personen an ausländische Dienststellen. Die örtliche Vorführung von Gefangenen vor Strafgerichte, unter der im wesentlichen der Vorführdienst zwischen den Untersuchungsgefängnissen und Strafanstalten und den Amtssitzen der Gerichte verstanden wird und die nicht zum Schubwesen gehört, wird ebenso wie die Unterstützung des Gerichtsvorsitzenden bei Handhabung der sog. „Sitzungspolizei“ entsprechend der Bestimmung in Art. 15 Abs. 4 des Entwurfs geregelt.

Die bisher gebrauchte Bezeichnung „Landpolizei von Bayern“ wird aus sprachlichen Gründen und in Anlehnung an den bereits im Gesetz über die Bereitschaftspolizei eingeführten Sprachgebrauch in „Bayerische Landpolizei“ geändert.

Zu Art. 25:

Hier wird für den Dienst der Landpolizei die bewährte Regelung der örtlichen Zuständigkeit übernommen, die bereits in den früheren bayerischen Organisationsvorschriften für die Polizei enthalten war (z. B. § 17 der Bek. vom 25. September 1919 — GVBl. S. 639 —, Einrichtung der Gendarmerie betreffend). Damit ist zugleich gegenüber dem von einer polizeilichen Maßnahme Betroffenen festgestellt, daß die Beamten und Beamtenanwärter der Landpolizei grundsätzlich auch außerhalb ihres engeren Dienstbereichs zur Vornahme von Amtshandlungen befugt sind. Diese Bestimmung ermöglicht die gegenseitige Unterstützung und Amtshilfe der Dienstkräfte der Landpolizei untereinander, insbesondere den Einsatz von Kriminalfachleuten der Landpolizei in deren gesamtem Zuständigkeitsbereich, ohne Rücksicht auf den jeweiligen Dienstsitz dieser Kräfte.

Zu Art. 26:

Diese Vorschrift nennt zunächst die Fälle, in denen die Landpolizei nach anderen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs zu Amtshandlungen in Gemeinden mit eigener Polizei befugt ist. Sie sieht ferner den Einsatz der Landpolizei in Gemeinden mit eigener Polizei für die in Abs. 1 Ziffer 1 und 2 genannten Fälle vor. Eine der Ziffer 1 entsprechende Regelung enthält bereits § 30 der Dienstvorschrift für die Landpolizei von Bayern. Ziffer 2 entspricht Art. 17 des Entwurfs.

Abs. 2 hat, ebenso wie Art. 25, lediglich die Bedeutung eines Hinweises.

Zu Art. 27:

Hier wird der organisatorische Aufbau der Landpolizei entsprechend der bestehenden Gliederung geregelt. Lediglich die Bezeichnungen sind im einzelnen geändert und es ist eine Richtlinie für die örtliche Abgrenzung der Dienstbereiche vorgesehen worden.

Die Bezeichnung „Landpolizeistation“ (bisher Landpolizei-posten) entspricht der bayerischen Bezeichnung vor 1945 und erscheint sachlich richtiger, da sich mit dem Ausdruck „Posten“ die Vorstellung der nur mit einem Mann besetzten Dienststelle verbindet, die für die stets mit mehreren Beamten besetzten Stationen nicht zutrifft.

Für die Landpolizeiinspektionen (bisher Bezirksinspektionen der Landpolizei) ist die Bezeichnung unter sprachlicher Zusammenziehung beibehalten worden. An Stelle der Bezeichnung „Chefdienststelle der Landpolizei“, die ein Fremdkörper in der herkömmlichen Dienststellenbezeichnung der Polizei ist, wurde die bewährte Bezeichnung „Landpolizeidirektion“ gewählt. Die Bezeichnung des Präsidiums wurde belassen. Es ist, wie bisher, eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Dienststelle.

Die Gliederung der Dienststellen der Landpolizei entspricht im wesentlichen dem Aufbau der allgemeinen inneren Verwaltung. Dies ist schon im Hinblick auf die durch den Entwurf beabsichtigte enge Bindung der Polizei an die Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung geboten und zweckmäßig.

Zu Art. 28:

Es ist vorgesehen, den Landpolizeidirektionen motorisierte Verkehrstreifengruppen und Wasserschutzpolizeigruppen entweder als dienstführungsmäßig selbständige oder dienstaufsichtlich unmittelbar dem Präsidium der Landpolizei unterstehende Einheiten anzugliedern oder sie den Direktionen zu unterstellen. Welche Organisationsform im Einzelfall gewählt wird, bleibt nach dem Entwurf dem Staatsministerium des Innern überlassen, das von Fall zu Fall die zweckmäßigere Form zu wählen haben wird. Die besonderen Aufgaben der Verkehrstreifengruppen werden in Abs. 2, die der Wasserschutzpolizeigruppen in Abs. 5 — entsprechend der Aufgabenbezeichnung in Art. 2 Abs. 1 Ziffer 5 des Entwurfs — umschrieben.

Dem Leiter einer Verkehrstreifengruppe können zusätzlich zu seiner engeren Dienstaufgabe bestimmte Aufgaben der Landpolizeidirektion übertragen werden. Gedacht ist vor allem an Inspektionsaufgaben, zu deren Wahrnehmung der Leiter der motorisierten Streifengruppe besonders geeignet erscheint. Die Landpolizeidirektion selbst kann dadurch mehr auf die inneren Verwaltungsaufgaben beschränkt bleiben. Die Einräumung dieser Möglichkeit soll sowohl die ständige Überwachung des Dienstbetriebs der unteren Dienststellen der Landpolizei als auch die Einsparung von Dienstaufwand, insbesondere an Kraftfahrzeugen, fördern.

Zu Art. 29:

Hier werden die Aufgaben der übergeordneten Dienststellen der Landpolizei festgelegt. Zugleich wird durch die Benennung der Aufgaben hervorgehoben, daß die eigene Organisation der Landpolizei nur der einheitlichen Handhabung des Dienstbetriebs einschließlich der dazu notwendigen inneren Verwaltungsgeschäfte dient. Dagegen haben die Dienststellen der Landpolizei auch künftig keine Befugnis zum Erlass rechtsbegründender oder rechtsverändernder Verwaltungsakte (vgl. die Begründung zu den Art. 13 und 15 Abs. 2). Die Polizei trägt damit, jedenfalls soweit sie als Hilfs- und Vollzugsorgan der Verwaltung tätig wird, regelmäßig nur die Verantwortung für die Art und Weise der Ausführung ihrer Tätigkeit. Ihre Aufgaben und ihr Tätigwerden im einzelnen bestimmen sich hinfür ausschließlich nach den dafür bestehenden Gesetzen (z. B. Art. 99 B. Verf., Strafprozeßordnung und bayerisches Ausführungsgesetz zur Strafprozeßordnung) und den Anordnungen und Weisungen der nach dem vorliegenden Entwurf zuständigen Behörden.

Diese Regelung ist notwendig, weil sich die Polizei innerhalb des gesamtstaatlichen Aufbaues organisatorisch als Teil der Verwaltung, nach ihren Aufgaben als ausführendes Organ der Verwaltung und als Hilfsorgan der Rechtspflege darstellt, nicht aber als ein selbständi-

ger Zweig der öffentlichen Verwaltung oder etwa als ein neben Justiz und Verwaltung bestehender selbständiger und unabhängiger Organismus. Es ist eines der Hauptziele des vorliegenden Entwurfs (vgl. oben A III 5), diese Eigenart der Polizei, die in den Jahren nach 1945 verwischt worden war, klar zu umreißen.

Es liegt auf dieser Linie, daß die Polizei als solche auch künftig nicht mehr mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben betraut wird, die in der Hauptsache Aufgaben der administrativen Verwaltung und nicht des Exekutivorgans der Verwaltung sind, wie z. B. das Meldewesen, die Kraftfahrzeugzulassung u. ä. Der Entwurf weiß sich hier einig mit den Zielen, die von den maßgebenden kommunalen Spitzenverbänden angestrebt werden (vgl. Abs. 1 der Begründung zu Art. 13).

Der Entwurf ist jedoch nicht so weit gegangen, die Landpolizei wieder völlig den Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung zu unterstellen. Angesichts der allgemeinen Entwicklung des Staatsaufbaues und der seit 1945 gewonnenen Erfahrungen scheint es zweckmäßig, die Organisationsform, die der Entwurf vorsieht, zu wählen, da sie sowohl den Erfordernissen von Justiz und Verwaltung als auch den Erfordernissen des inneren Aufbaues und des Dienstbetriebs der Landpolizei selbst am besten Rechnung zu tragen vermag.

Zu Art. 50:

Art. 50 enthält die Ermächtigung für das Staatsministerium des Innern, die Personalstärke sowie die Gliederung und örtliche Verteilung der Landpolizei im einzelnen zu regeln. Es ist unzweckmäßig solche Einzelheiten aufzunehmen, weil sich hier je nach den Bedürfnissen und den verfügbaren Mitteln häufig geringfügigere Änderungen ergeben können. Durch die Bindung an die entsprechenden Ansätze des Staatshaushaltsplans ist der bestimmende Einfluß der gesetzgebenden Körperschaft auch auf diese Maßnahmen gewährleistet.

Zu Art. 51:

Art. 51 bestimmt in seinen Absätzen 1 und 2 die generellen Aufgaben der Landpolizei und lehnt sich hierbei, soweit wie möglich, an die in Art. 15 des Entwurfs für die Gemeindepolizei getroffene Regelung an. Auf die Begründung zu diesem Artikel wird insoweit Bezug genommen.

Die Zuständigkeitsbestimmung in Abs. 3 beschränkt die Weisungsbefugnis der staatlichen Behörden auf die Landratsämter, die Regierungen und das Staatsministerium des Innern, entsprechend der schon im bisherigen bayerischen Recht herrschenden Gepflogenheit, die in der früher üblichen Bezeichnung dieser Behörden als „Kreis-“ bzw. „Ortspolizeibehörden“ zum Ausdruck kam. Weitere allgemeine Weisungsrechte dieser staatlichen Behörden ergeben sich aus Art. 2 Abs. 5. Soweit es sich um die Ausführung von Verwaltungsakten anderer als der in Art. 51 Abs. 3 genannten staatlichen Behörden handelt, haben sich diese Behörden erforderlichenfalls an die hier genannten Behörden zu wenden.

Abs. 4 ist eine Bestimmung organisationsrechtlichen Charakters, die nur für den inneren Dienstverkehr zwischen den Verwaltungsbehörden und den Dienststellen der Landpolizei Bedeutung hat.

Zu Art. 52:

Art. 52 regelt die Befugnisse der Gemeinden ohne eigene Polizei gegenüber den Landpolizeidienststellen, zu deren Dienstbereich das Gebiet der jeweiligen Gemeinde gehört. Systematisch entspricht diese Vorschrift dem Art. 15 Abs. 2 des Entwurfs. Die Landpolizei wird, entsprechend der Gesamtanlage des Entwurfs, in Gemeinden ohne eigene Polizei auch zum Vollzugsorgan der

Gemeinden, denen hier die entsprechenden Befugnisse eingeräumt werden.

Grundsätzlich kann eine Gemeinde jedes Ersuchen der hier bezeichneten Art unmittelbar an die örtlich zuständige Station mit der Folge des Abs. 3 richten. Lediglich für allgemeine Ersuchen um Überwachung des Vollzugs von Verwaltungsakten des Gemeinderats sowie um deren Vollstreckung und die Durchführung der Ersatzvornahme ist in Abs. 2 der Vorbehalt gemacht, daß sie über die Rechtsaufsichtsbehörde an die örtlich zuständige Landpolizeiinspektion zu richten sind, die sie ihrerseits an die örtlich zuständige Station weiterzugeben hat. Dies ist vorgesehen, weil in solchen Fällen häufiger schwierige Rechtsfragen inmitte liegen und möglicherweise auch starke dienstliche Belastungen der örtlich zuständigen Station hervorgerufen werden können, die unter Umständen Personalvermehrungen bedingen. Die Rechtsaufsichtsbehörde und die zuständige Landpolizeiinspektion sollen daher von derartigen Ersuchen Kenntnis erhalten, um erforderlichenfalls das Nötige veranlassen zu können.

Abs. 5 verpflichtet die Landpolizei im weitesten Umfang, die nach Art. 52 ergehenden Ersuchen auszuführen und betont dadurch den Grundsatz des Art. 83 Abs. 1 B. Verf. auch für die Fälle, in denen die Gemeinde über keine eigene Polizei verfügt.

Zu Art. 53:

Diese Bestimmung hat lediglich Hinweiskarakter. Die entsprechenden Regelungen sind durch den Staatsvertrag vom 12. Oktober 1950 bereits getroffen worden, der als selbständige Rechtsquelle neben dem Polizeiorganisationsgesetz bestehen bleibt.

2. Grenzpolizei

Die Einrichtung der bayerischen Landesgrenzpolizei beruht bereits gegenwärtig auf Landesrecht, und zwar auf der Verordnung Nr. 72 vom 15. November 1945 mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (GVBl. 1946 S. 217). Die bisherigen Einzelaufgaben der Landesgrenzpolizei bleiben nach dem vorliegenden Entwurf in der Hauptsache unverändert, wenn sie auch im Gesetz selbst nur zusammenfassend genannt werden.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Aufgaben der bayerischen Landesgrenzpolizei durch die Einrichtung des Bundesgrenzschutzes nicht gegenstandslos geworden sind. Die Rechtsgrundlagen für eine Verwendung des Bundesgrenzschutzes zu Aufgaben, wie sie der bayerischen Landesgrenzpolizei übertragen sind, müssen zumindest zweifelhaft erscheinen. Überdies ist der Bundesgrenzschutz nach Organisation und Ausbildung zur Wahrnehmung des polizeilichen Einzeldienstes im Grenzbereich nicht geeignet und hat ihn auch bisher weder tatsächlich wahrgenommen noch — mit Ausnahme der Paßnachschau — beansprucht.

Die derzeitige Bezeichnung „Bayerische Landesgrenzpolizei“ wurde zur Vereinheitlichung der Bezeichnung aller staatlichen Polizeiverbände sowie aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung geändert in „Bayerische Grenzpolizei“.

Zu Art. 54:

In dieser Vorschrift werden der Grenzpolizei bestimmte Aufgaben übertragen, die in Art. 2 Abs. 1 als staatliche Aufgaben gekennzeichnet sind. Die Überwachung der Landesgrenzen umfaßt auch die Paßnachschau. Soweit andere Behörden und Dienststellen auf Grund besonderer Rechtsvorschriften für gleiche Aufgaben zuständig sind, wie dies auf bestimmten Gebieten, z. B. für den Zollgrenzdienst, zutrifft (vgl. Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 — BGBl.

S. 448; Interzonenüberwachungsverordnung vom 9. Juli 1951 — BGBl. I S. 439), bleiben diese Zuständigkeiten unberührt. Soweit sie auf Bundesrecht beruhen, folgt dies bereits aus Art. 31 GG.; insoweit hat die Bestimmung des Entwurfs nur deklaratorische Bedeutung.

Zu Art. 35:

Art. 35 regelt die örtliche Zuständigkeit der Grenzpolizei, wie dies für die Gemeindepolizei in Art. 9 Abs. 1, 18 Abs. 3 und Art. 17 des Entwurfs, für die Landpolizei in Art. 24 und 26 geschehen ist. Im übrigen ist die Regelung der Zuständigkeit an die entsprechende Regelung für die Landpolizei in Art. 25 angeglichen.

Um den Zuständigkeitsbereich der Grenzpolizei sowohl für andere, im gleichen Raum tätige Polizeidienstkräfte, wie auch für die von Maßnahmen der Grenzpolizei Betroffenen erkennbar zu machen, wurde in Anlehnung an das Gesetz über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden vom 16. März 1951 (BGBl. I S. 201) die Zuständigkeit generell auf einen Raum von 30 km Tiefe entlang der Landesgrenze beschränkt. Um die Praxis dadurch nicht unnötig zu erschweren und um eine Abmarkung dieses „Grenzbereichs“ zu vermeiden, bietet Abs. 2 Ziffer 1 den notwendigen gesetzlichen Ausgleich.

Die Grenzpolizei kann Amtshandlungen auch im Gebiet von Gemeinden mit eigener Polizei vornehmen, soweit ihre örtliche Zuständigkeit nach Art. 35 begründet ist. Dies widerspricht der Gesamtverteilung der Zuständigkeiten zwischen den einzelnen Polizeiverbänden des Staates und der Gemeinden nicht, da die der Grenzpolizei nach Art. 34 übertragenen Aufgaben nicht zu denen gehören, die durch Art. 2 Abs. 2 mit Art. 15 Abs. 1 in Gemeinden mit eigener Polizei der Gemeindepolizei übertragen sind.

Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 3 entsprechen den Bestimmungen in Art. 17 und 23 sowie Art. 26 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 2.

Zu Art. 36:

Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, daß es sowohl zur Einsparung von Dienstkräften wie auch im Hinblick auf die Vielseitigkeit der Ausbildung der Grenzpolizei zweckmäßig sein kann, bestehenden Grenzpolizeistationen auch die Wahrnehmung der Aufgaben der Landpolizei zu übertragen, wenn die örtlichen Gegebenheiten und der Grad der dienstlichen Belastung es zulassen. In diesem Fall gehen alle Aufgaben der Landpolizei und damit auch die Pflicht, nach Maßgabe von Art. 31 und 32 des Entwurfs ergehenden Aufträgen und Weisungen zu entsprechen, auf die Grenzpolizei über.

Um Zweifel zu vermeiden, sind die Bestimmungen über die Landpolizei, die im Rahmen des Art. 36 für eine entsprechende Anwendung in Betracht kommen, aufgezählt worden. Dabei ist für den Fall des Art. 32 Abs. 2 die entsprechende Dienststelle der Grenzpolizei ausdrücklich benannt worden, um für die Gemeinden von vornherein zu klären, wohin ihre allgemeinen Ersuchen zu richten sind. Dagegen wurde bewußt darauf verzichtet, nähere Bestimmung über die entsprechende Anwendung von Art. 31 Abs. 4 zu treffen. Hier kommen nur Weisungen von Staatsbehörden an Dienststellen der staatlichen Polizei in Betracht; etwa auftretende Zweifel können daher innerdienstlich beseitigt werden.

Die Beauftragung der Grenzpolizei nach Art. 32 ist eine Verwaltungsmaßnahme, durch die Rechte Dritter nicht berührt werden; sie ist jederzeit widerruflich.

Zu Art. 37:

Den Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung — mit Ausnahme des Staatsministeriums des Innern,

dessen Befugnisse sich aus Art. 38 Abs. 5 des Entwurfs ergeben — ist ein Weisungsrecht gegenüber der Grenzpolizei nicht im gleichen Umfang wie gegenüber der Gemeinde- und Landpolizei eingeräumt. Dafür besteht im Hinblick auf die besonderen Aufgaben der Grenzpolizei kein Bedürfnis. Gleichwohl sollte die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mindestens mit den Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung des Landes Bayern, unter denen die Gemeinden, die Landratsämter, die Regierungen und das Staatsministerium des Innern zu verstehen sind, hervorgehoben werden.

Die Pflicht zur Zusammenarbeit besteht notwendig auch gegenüber den anderen, im gleichen Raum tätigen Polizeidienstkräften sowie gegenüber der Bundeszollverwaltung. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den übrigen Behörden und Polizeidienststellen braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden (vgl. auch Art. 1 Abs. 2 des Entwurfs). Mit bestimmten anderen Behörden, wie z. B. den Strafverfolgungsbehörden oder dem Landesamt für Verfassungsschutz, ist sie anderweitig gesetzlich festgelegt und wird durch Art. 37 nicht ausgeschlossen, ohne daß es eines besonderen Vorbehalts bedarf.

Zu Art. 38:

Hier werden die Dienststellen der Grenzpolizei in möglichst enger Anlehnung an die Regelung für die Landpolizei nach Aufbau und Bezeichnung festgelegt.

Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Grenzpolizeistationen kann sowohl hinsichtlich des Dienstbezirks wie auch des Dienstsitzes nicht so weitgehend an die Gebiete der Gemeinden angeglichen werden; hierfür besteht innerhalb des Grenzbereiches keine hinreichend einheitliche Abgrenzungsmöglichkeit. Ebenso können die Dienstbereiche der Grenzpolizeinspektionen und -kommissariate nicht so eng wie die entsprechenden Dienststellen der Landpolizei den Bereichen der Gebietskörperschaften angeglichen werden.

Während die Stationen und Inspektionen der Grenzpolizei in ihrer Größenordnung — wenn auch nicht in ihrer Zahl — etwa den gleichgeordneten Dienststellen der Landpolizei entsprechen, trifft dies für die Kommissariate, von denen gegenwärtig 9 bestehen, nicht zu. Es wurde daher hier nicht die Bezeichnung „Grenzpolizeidirektion“ gewählt.

Für die leitende Dienststelle der Grenzpolizei — bisher die Landesgrenzpolizeidirektion — wurde, wie bei der Landpolizei, die Bezeichnung „Präsidium“ vorgesehen, da die Aufgaben dieser Dienststelle, die, wie das Präsidium der Landpolizei dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnet ist, stufenmäßig nicht mit den Aufgaben der Landpolizeidirektionen, sondern nur mit denen des Präsidiums der Landpolizei verglichen werden können. Die Tatsache, daß dem Präsidium der Grenzpolizei eine erheblich geringere Zahl von Polizeidienstkräften unterstellt ist als dem der Landpolizei, kann eine geringere Bewertung dieser Stelle hinsichtlich der Bezeichnung nicht rechtfertigen; die Bezeichnung „Polizeipräsidium“ wird auch in Großstädten gebraucht, in denen die Zahl der Polizeidienstkräfte teilweise noch erheblich geringer ist als bei der Grenzpolizei.

Zu Art. 39:

Diese Bestimmung ist organisationsrechtlich der des Art. 28 angeglichen. Nach den bisherigen Erfahrungen erweist es sich als zweckmäßig, die auf einem Flughafen Dienst tuenden Kräfte der Grenzpolizei in einer besonderen Gruppe zusammenzufassen. Wegen der voraussichtlich sehr geringen Zahl dieser Gruppen und der Eigenart ihrer Aufgabe, die von örtlichen Gegebenheiten weitgehend unbeeinflusst ist, erscheint es zweckmäßig,

sie nicht den schon nach ihrer örtlichen Lage hierfür weniger geeigneten Kommissariaten, sondern unmittelbar dem Präsidium der Grenzpolizei zu unterstellen.

Zu Art. 40:

Die Aufgaben des Präsidiums der Grenzpolizei sind im wesentlichen die gleichen, wie die des Präsidiums der Landpolizei. Die Bestimmung wurde daher dem Art. 29 des Entwurfs angeglichen (vgl. die Begründung zu den Art. 13 und 29).

Zu Art. 41:

Die Bestimmung entspricht dem Art. 30; auf die Begründung zu diesem Artikel wird Bezug genommen.

3. Bereitschaftspolizei

Die Bildung einer bayerischen Bereitschaftspolizei wurde bereits mit Gesetz vom 31. Mai 1951 (GVBl. S. 85) beschlossen. Im Zuge der Neuorganisation der gesamten bayerischen Polizei ist es wünschenswert und zweckmäßig, die Organisationsnormen für die Bereitschaftspolizei als eines besonderen Verbandes der staatlichen Polizei in das allgemeine Organisationsgesetz einzubeziehen. Dies ist in den Artikeln 42 bis 47 des Entwurfs geschehen, wobei von den gleichen Grundsätzen ausgegangen wurde, wie dem Gesetz vom 31. Mai 1951.

Zu Art. 42:

In Abs. 1 wird die Stellung der Bereitschaftspolizei als eines besonderen Verbandes der staatlichen Polizei gekennzeichnet. In den Abs. 2 und 3 werden die Aufgaben der Bereitschaftspolizei umrissen. Hierbei wurde eine von Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1951 abweichende, geringfügig erweiterte Umschreibung der Aufgaben vorgesehen.

Durch den vorliegenden Entwurf werden die Aufgaben aller in Bayern bestehenden Polizeiverbände des Staates und der Gemeinden umschrieben und gegeneinander abgegrenzt. Dadurch wird es möglich, den unterstützenden Einsatz der Bereitschaftspolizei hauptsächlich davon abhängig zu machen, daß die Erfüllung der Aufgaben, die den Polizeidienstkräften des Einzeldienstes obliegen, nur durch Entsendung zusätzlicher Polizeieinheiten gewährleistet werden kann. Der inhaltlich unbestimmte und auch durch die bayerische wie außerbayerische Rechtsprechung bis heute nicht hinreichend klar abgegrenzte Tatbestand der „Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ kann nunmehr entbehrt werden. Er wird im vorliegenden Entwurf als Voraussetzung polizeilichen Eingreifens nicht mehr verwendet.

Nach Abs. 2 ist der unterstützende Einsatz der Bereitschaftspolizei an zwei Voraussetzungen gebunden: Einmal an die Tatsache, daß die örtlich vorhandenen Polizeidienstkräfte des Einzeldienstes aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sind, ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen; zum anderen daran, daß der Einsatz „geschlossener“ Polizeieinheiten notwendig ist, um die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben am Einsatzort zu gewährleisten. Ob diese beiden Voraussetzungen gegeben sind, bemißt sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach dem Umfang und der Eigenart einer vorhandenen Bedrohung oder Störung des rechtlich geordneten Zusammenlebens. Vor einem Einsatz der Bereitschaftspolizei (Art. 44) prüft der Staatsminister des Innern nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die geforderten Voraussetzungen vorliegen.

Ist eine Gemeindepolizei allgemein für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichend, so ist die Gemeinde gemäß Art. 9 Abs. 1 mit Art. 20 verpflichtet, die vorhandenen Mängel abzustellen; sie kann hierzu notfalls

durch Maßnahmen der Gemeindeaufsicht angehalten werden. Ist eine Gemeindepolizei vorübergehend ihren Aufgaben nicht gewachsen, ohne daß zur Behebung des Mangels geschlossene Polizeieinheiten eingesetzt werden müßten, können gemäß den Art. 21 und 22 Dienstkräfte der staatlichen Polizei entsandt werden. Treten ähnliche Fälle im Zuständigkeitsbereich der Landpolizei oder der Landesgrenzpolizei auf, ist es Sache der zuständigen Dienststellen dieser Verbände, die örtlich vorhandenen Kräfte durch Beiziehung anderweitig verfügbarer Dienstkräfte und Sachmittel zu verstärken.

Entspricht Abs. 1 inhaltlich dem bisherigen Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1951, so bringt Art. 42 Abs. 3 des Entwurfs eine Erweiterung der bisherigen Aufgaben der Bereitschaftspolizei. Im Rahmen des Abs. 3 ist auch ein *Einzeleinsatz* möglich. Die Aufnahme dieser Bestimmung hat sich im Hinblick auf den allgemeinen Sicherheitszustand als notwendig erwiesen. Darüber hinaus ist es am Platz, insbesondere den obersten Organen des bayerischen Staates den gleichen Schutz durch die Bereitschaftspolizei angedeihen zu lassen, wie er nach Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1951 z. B. der Bundesregierung gewährt werden kann. Die Notwendigkeit derartiger vorbeugender Schutzmaßnahmen wurde bereits anläßlich der Beratung des Gesetzes vom 31. Mai 1951 zugunsten der verfassungsmäßigen Ordnung des Bundes anerkannt. Es ist gerechtfertigt, den obersten Organen des bayerischen Staates, deren ungehinderte Arbeit eine wesentliche Voraussetzung der Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung in Bayern ist, und den lebenswichtigen Einrichtungen, Anlagen und Betrieben in Bayern, besonderen polizeilichen Schutz zu gewähren, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. Dabei war auch daran zu denken, daß vor allem für den Schutz lebenswichtiger Anlagen dieses Bedürfnis an Orten entstehen kann, in denen weder eine größere Gemeindepolizei noch stärkere Kräfte der Landpolizei vorhanden sind. Über das Vorhandensein der notwendigen Voraussetzungen für die Verwendung der Bereitschaftspolizei entscheidet gemäß Art. 44 des Entwurfs wiederum der Staatsminister des Innern nach pflichtgemäßem Ermessen.

Abs. 4 hat, wie schon Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1951, lediglich deklaratorische Bedeutung. Der nichtmilitärische Charakter der Bereitschaftspolizei ergibt sich sachlich bereits aus den ihr in Abs. 2 und 3 zugewiesenen Aufgaben.

Zu Art. 43:

Diese Vorschrift entspricht inhaltlich im wesentlichen den Artikeln 30 und 41; auf die Begründung zu Art. 30 wird Bezug genommen. Ein Unterschied ergibt sich lediglich insofern, als in Art. 43 dem Staatsministerium des Innern auch die Bestimmung über die Unterbringung der Bereitschaftspolizei eingeräumt ist. Dieser Zusatz ist erforderlich, weil die Bereitschaftspolizei als einziger Polizeiverband geschlossen unterzubringen ist. Eine entsprechende Ermächtigung enthält bereits Art. 9 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1951.

Zu Art. 44:

Art. 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1951 wird hier durch die Worte „oder sonst verwendet“ ergänzt. Dies erweist sich wegen Art. 42 Abs. 3 als notwendig. Damit wird zugleich der in Art. 42 Abs. 2 erwähnte geschlossene Einsatz, entsprechend dem bestehenden Sprachgebrauch, als eine besondere Art der Polizeiverwendung bestimmt.

Durch Art. 44 wird die Bereitschaftspolizei — wie bisher — eindeutig als Bestandteil und Vollzugsorgan der Verwaltung ohne Befugnis zu selbständigem Eingreifen gekennzeichnet. Wie nach dem Gesetz vom 31. Mai 1951 ist, der Staatsminister des Innern — er-

forderlichenfalls sein Vertreter im Amt — für jede Verwendung der Bereitschaftspolizei persönlich verantwortlich.

Zu Art. 45:

Art. 45 übernimmt den Inhalt von Art. 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1951; er wurde lediglich aus gesetzestechnischen Gründen in 3 Absätze gegliedert.

Aufgabe des Landesamts ist wie bisher vor allem die technische Leitung und personelle Betreuung der Bereitschaftspolizei und die notwendige Vorarbeit für etwaige Einsätze. Der Leiter des Amtes bleibt in Personalunion „Kommandeur“ der bayerischen Bereitschaftspolizei und hat in dieser Eigenschaft die oberste Leitung der Bereitschaftspolizei im Falle eines Einsatzes. Das Landesamt und dessen Leiter, auch in seiner Eigenschaft als Kommandeur, sind dem Staatsministerium des Innern unmittelbar unterstellt und damit an dessen Weisungen gebunden. Lediglich für den Einsatz ist gemäß Art. 44 die persönliche Weisung des Staatsministers des Innern oder seines Vertreters im Amt erforderlich.

Zu Art. 46:

Art. 46 entspricht wörtlich Art. 6 des Gesetzes vom 31. Mai 1951, nur wurde in Abs. 1 die Zitierung des Grundgesetzes vervollständigt.

Zu Art. 47:

Diese Bestimmung wurde neu eingefügt. Die in Abs. 1 vorgesehene Regelung ist im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 zweckmäßig, um die Dienstkräfte der Bereitschaftspolizei, besonders in den letzten Jahren ihrer Dienstzeit, für ihre späteren Aufgaben in der Gemeindepolizei oder den mit dem Einzeldienst beauftragten staatlichen Polizeiverbänden vorzubereiten. Die in Satz 1 vorgesehene Zustimmung der Gemeinden kann von diesen sowohl für den Einzelfall als auch allgemein erteilt werden.

Abs. 1 Satz 2 dient der Klärung sowohl der Zuständigkeit nach außen wie auch des dienstlichen Unterstellungsverhältnisses während der Abordnung.

Abs. 2 soll angesichts des in der Rechtsprechung noch immer nicht eindeutig entschiedenen Streites zwischen Anstellungs- und Funktionstheorie im Amtshaftungsrecht mögliche Zweifel ausschließen. Die vorgesehene Regelung entspricht der Billigkeit und berücksichtigt insbesondere die berechtigten Belange der Gemeinden mit eigener Polizei, zu denen Dienstkräfte der Bereitschaftspolizei gemäß Abs. 1 abgeordnet werden. Sie ist auch nicht im Hinblick auf Art. 34 GG. unzulässig, da dort die Staats- und Körperschaftshaftung nur „grundsätzlich“ geregelt ist, wodurch Sonderregelungen durch den Gesetzgeber für bestimmte Fälle nicht ausgeschlossen werden. Der Bayerische Landtag hat sich bereits in Art. 35 Abs. 3 der LKrO. 1952 für das umstrittene Gebiet der Haftung bei Amtspflichtverletzungen von Landräten zu einer ähnlichen Sonderregelung entschlossen.

4. Landeskriminalamt

Die Entwicklung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens hat dazu geführt, daß der Typ des reisenden Verbrechers, der seinen Aufenthalt häufig wechselt und strafbare Handlungen an den verschiedensten Orten begeht, um sich der polizeilichen Nachforschung zu entziehen, immer stärker in Erscheinung getreten ist. Zugleich begünstigt die Leichtigkeit des Verkehrs und der Nachrichtenübermittlung die Bildung überörtlicher Zusammenschlüsse von Rechtsbrechern. Reisende Verbrecher und überörtliche Verbrecherzusammenschlüsse können durch lediglich örtlich zuständige Polizeidienst-

stellen nicht hinreichend schnell und wirksam bekämpft werden. Ferner bedient sich nicht nur das Berufsverbrechertum, sondern auch der intellektuell und manuell begabte Gelegenheitsverbrecher oft neuzzeitlicher Arbeitsweisen und Hilfsmittel, die die polizeilichen Ermittlungen erheblich erschweren und zu deren Aufklärung besondere Einrichtungen und Erfahrungen benötigt werden, die nicht allen örtlichen Polizeidienststellen zur Verfügung stehen können.

Demgegenüber fehlt bis heute für das Gebiet des Staates Bayern eine kriminalpolizeiliche Dienststelle, die über die erforderlichen Fachleute und technischen Einrichtungen zur Aufklärung auch komplizierter Tatbestände verfügt und die zugleich die Möglichkeit hat, bei der überörtlichen Verbrechensbekämpfung in eigener Zuständigkeit rasch und wirkungsvoll tätig zu werden. Die örtlich begrenzte Zuständigkeit der Gemeindepolizeien und die unerläßliche Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Gemeindepolizeien und Landpolizei schwächen die Zugriffsmöglichkeiten gerade gegenüber der schweren überörtlichen Kriminalität. Es kommt hinzu, daß vor allem in den 148 Gemeinden mit eigener Polizei die Kriminalabteilungen — soweit solche überhaupt bestehen — nach dem Stand der Ausbildung und Erfahrung ihrer Dienstkräfte wie der verfügbaren technischen Hilfsmittel sehr unterschiedlich sind.

Das unabwiesbare Schutzbedürfnis des Staates und seiner Einwohner machen daher die Einrichtung einer kriminalpolizeilichen Dienststelle unerläßlich, die in schweren Kriminalfällen von überörtlicher Bedeutung in eigener Zuständigkeit im ganzen Land tätig werden kann und der, soweit erforderlich, für die Erfüllung ihrer besonderen Aufgabe auch die örtlichen Polizeidienstkräfte und -einrichtungen des Staates und der Gemeinden zur Verfügung stehen.

Ähnliche Erwägungen hatten in Bayern bereits 1927 zu dem Erlaß der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 24. Dezember 1927 Nr. 2010 g 19 (MABl. S. 73) über den Landeskriminalpolizeidienst geführt. Dieser wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1928 zur Unterstützung der örtlichen Polizeibehörden und zur Ergänzung ihrer Tätigkeit bei der Bekämpfung und Aufklärung bestimmter Straftaten von überörtlichem Charakter oder komplizierter Begehungsart eingerichtet und von den staatlichen Polizeidirektionen München und Nürnberg-Fürth als Landeskriminalpolizeibehörden ausgeübt. Die Vollzugsbeamten der Landeskriminalpolizeibehörden waren nach Maßgabe ihrer sachlichen Zuständigkeit befugt, im ganzen Land polizeiliche Amtshandlungen vorzunehmen.

Nach dem Übergang der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich (Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934, RGBl. I S. 75) wurde auch die staatliche Kriminalpolizei neu geordnet und einheitlich unter die Leitung des Preussischen Landeskriminalpolizeiamtes gestellt, das später in „Reichskriminalpolizeiamt“ umbenannt wurde. Diese Entwicklung wurde durch den grundlegenden Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 20. September 1936 (RMBlV. S. 1339) eingeleitet und durch eine Reihe weiterer Erlasse, insbesondere den vom 16. Juli 1937 (RMBlV. S. 1152), fortgeführt. Die Vereinheitlichung erstreckte sich sowohl auf die Behördengliederung als auch auf die Aufgaben der Kriminalpolizei.

Nach Beendigung der Kampfhandlungen 1945 und nach Übernahme der staatlichen Hoheitsbefugnisse durch die Besatzungsmächte wurde mit allen übrigen Polizeieinrichtungen zunächst auch die Kriminalpolizei aufgelöst (Erlaß des Hauptquartiers der US-Streitkräfte vom 7. Juli 1945 AG 014.1 — 1 [Germany] GE). Ihre Aufgaben wurden auf die gemäß den Weisungen der Besatzungsmacht neu und nach dem Grundsatz weitest-

gehender Dezentralisation und eigener Verantwortlichkeit errichteten Dienststellen der staatlichen und gemeindlichen Polizei übertragen. Seit dieser Zeit fehlt in Bayern eine Dienststelle, die solche kriminalpolizeilichen Aufgaben, die ihrer Natur nach durch örtliche Polizeidienststellen nicht wirksam behandelt werden können, einheitlich bearbeitet und mit den dazu unerlässlichen Vollmachten auch vollzugspolizeilicher Art ausgestattet ist.

Durch die Verordnungen Nr. 59 und 76 vom 11. Mai 1946 (GVBl. S. 190 und 220) wurde zwar ein „Landeserkennungsamt Bayern“ eingerichtet, das mit Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 30. Dezember 1949 Nr. IC 2 — 2359/46 (StAnz. 1950 Nr. 1 MABl. 1950, S. 18) in „Zentralamt für Kriminalidentifizierung und Polizeistatistik des Landes Bayern“ umbenannt wurde. Die Aufgabe dieses Amtes ist jedoch lediglich, die örtlich zuständigen Polizeibehörden bei der Bekämpfung des Verbrechertums durch die Einrichtung des Kriminalnachrichtendienstes, des Kriminaltechnischen Laboratoriums und des Kriminalwissenschaftlichen Instituts zu unterstützen. Polizeiliche Vollzugsgewalt besitzen die Mitarbeiter dieses Amtes nicht; sie ist jedoch für die wirksame Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen, die aus sachlichen oder personellen Gründen die Bearbeitung durch eine andere als die örtliche Polizeidienststelle erfordern, unerlässlich. Die Verleihung solcher Befugnisse an das Zentralamt bedingt organisatorisch die Umwandlung in ein Landeskriminalamt. Es kommt hinzu, daß die Errichtung einer solchen „zentralen Dienststelle der Kriminalpolizei“ den Bundesländern in § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (BGBl. I S. 165) zur Pflicht gemacht ist. Der besondere Aufbau der Polizei in Bayern, als deren Träger Staat und Gemeinden grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinanderstehen, läßt es ferner angezeigt erscheinen, das Landeskriminalamt als eine selbständige Dienststelle einzurichten. Das Landeskriminalamt hat als Exekutivdienststelle einen ganz bestimmten Teil der Aufgaben wahrzunehmen, die ursprünglich den Polizeiverbänden des Einzeldienstes obliegen, nämlich — nach näherer Bestimmung des Gesetzes — die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen von überörtlicher Bedeutung. Auch mit seinen sonstigen Aufgaben hat es Voraussetzungen zu schaffen, die für die Tätigkeit der mit dem Einzeldienst betrauten Polizeiverbände des Staates wie der Gemeinden gleichermaßen von Bedeutung sind. Sämtliche Aufgaben des Amtes können nur in engerster und gleichmäßiger Zusammenarbeit mit allen Polizeiverbänden des Einzeldienstes gelöst werden. Die organisatorisch von den übrigen Polizeiverbänden unabhängige Stellung des Amtes schafft dafür eine notwendige und wichtige Voraussetzung. Das Bayerische Landeskriminalamt wird das Zentralamt für Kriminalidentifizierung und Polizeistatistik des Landes Bayern in sich aufnehmen (s. Art. 75 des Entwurfs).

Die dem Landeskriminalamt zu übertragenden Aufgaben und Befugnisse sind keine solchen der örtlichen Polizei, wie sich aus den Bestimmungen des Gesetzesentwurfes im einzelnen ergibt. Art. 83 Abs. 1 der bayerischen Verfassung steht daher der beabsichtigten Regelung nicht entgegen.

Zu Art. 48:

Art. 48 Abs. 1 enthält den Beschluß des Gesetzgebers, ein Landeskriminalamt zu errichten. Durch die Worte „für Bayern“ wird zugleich bestimmt, daß die örtliche Zuständigkeit des Amtes sich auf das ganze Land erstreckt, soweit die sachliche Zuständigkeit gegeben ist, deren Voraussetzungen in den Art. 50 bis 52 näher geregelt werden.

Abs. 2 kennzeichnet das Landeskriminalamt als eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Dienststelle und unterstellt es damit zugleich dessen unmittelbarer Dienstaufsicht und allgemeiner Weisungsbefugnis.

Zu Art. 49:

Art. 49 regelt die Grundzüge der Organisation des Amtes. Die Abteilung für Verbrechenskunde umfaßt — wie aus Art. 50 hervorgeht — im wesentlichen die bisherigen Aufgaben und Einrichtungen des Zentralamtes für Kriminalidentifizierung und Polizeistatistik, das in dieser Abteilung aufgehen wird. Die Ermittlungsabteilung dagegen wird — wie sich vor allem aus den Art. 51, 52 und 56 des Entwurfs ergibt — die im polizeilichen Außendienst zu verwendenden Kräfte und Mittel umfassen.

Die organisatorische Trennung in die genannten Abteilungen dient dazu, jene Tätigkeitsgebiete des Amtes, die polizeiliche Eingriffe in Rechte von Personen erfordern, von seinem übrigen Aufgabenbereich abzugrenzen. Durch den Wortlaut „beim Landeskriminalamt“ wird zugleich zum Ausdruck gebracht, daß die beiden Abteilungen lediglich Bestandteile eines einheitlichen Amtes sind. Ferner gestattet diese Fassung, dem Leiter des Amtes erforderlichenfalls die für die Gesamtleitung notwendigen Kräfte außerhalb beider Abteilungen beizugeben.

Zu Art. 50:

Hier werden in Abs. 1 die Aufgaben der Abteilung für Verbrechenskunde in einer dem § 2 des Bundesgesetzes vom 8. März 1951 angeleglichen Reihenfolge erschöpfend aufgezählt, wobei zu bemerken ist, daß der sog. „Fahndungsdienst“ von der in Ziffer 1 genannten Aufgabe mit umfaßt wird. Die Angehörigen der Abteilung für Verbrechenskunde besitzen nicht die Befugnisse von Polizeikräften des Einzeldienstes. In der Aufzählung des Abs. 1 sind zugleich die Aufgaben enthalten, die das Amt gegenüber dem Bundeskriminalamt gemäß § 3 Abs. 1 mit § 2 Ziffer 1 des Bundesgesetzes vom 8. März 1951 zu erfüllen hat. Soweit andere Behörden als die in Abs. 1 Ziffer 4 genannten die Erstattung eines kriminaltechnischen Gutachtens oder die Vornahme einer erkennungsdienstlichen Untersuchung wünschen, wenden sie sich an eine der in Ziffer 4 aufgezählten Behörden oder Dienststellen.

Im Rahmen von Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 dient das Amt auch der Beratung und Aufklärung der Bevölkerung. Im allgemeinen ist dies jedoch eine Aufgabe der örtlichen Polizeidienststellen, die für die Bevölkerung ohne Schwierigkeiten erreichbar sind und denen das Landeskriminalamt gemäß Abs. 1 Ziffer 2 das entsprechende Material zur Verfügung stellt.

Abs. 2 soll die Stellung des Landeskriminalamtes als der amtlichen zentralen kriminaltechnischen Gutachterstelle sichern und zwar sowohl für Fälle von überörtlicher Bedeutung, wie z. B. den Schußwaffenerkennungsdienst, als auch für Fälle, in denen auf Grund anderer Rechtsvorschriften die Einrichtung einer zentralen kriminaltechnischen Gutachterstelle vorgeschrieben ist, wie z. B. bisher im Glückspielwesen. Die ergänzende Befugnis zur Sammlung der notwendigen Nachrichten und Unterlagen ergibt sich bereits aus Abs. 1 Ziffer 1. Die Verweisung auf die in Art. 52 genannten Merkmale der Überörtlichkeit schließt die Erstattung von Gutachten in Fällen von nur örtlicher Bedeutung aus, gestattet aber, wenn die Merkmale vorliegen, Gutachten auch in Übertretungsfällen zu erteilen, wie auch Abs. 1 Ziffer 1 auf strafbare Handlungen aller Art abstellt. Die verbrechenskundliche Behandlung auch der Übertretungen durch das Landeskriminalamt ist im Hinblick auf die Polizeistatistik sowie auf bestimmte für die All-

gemeinheit gefährliche Tätertypen, wie z. B. Landfahrer, vagabundierende Bettler, reisende Dirnen u. ä., notwendig. — Art. 73 StPO. wird durch Art. 50 Abs. 2 d. Entw. nicht berührt; die Bestimmung des Entwurfs hat daher in der Hauptsache ihre bindende Wirkung nur gegenüber Verwaltungsbehörden, doch wird auch der Strafrichter in Fällen des Art. 50 Abs. 2 d. Entw. § 73 Abs. 2 StPO. zu beachten haben.

Abs. 3 soll die Erstattung von Gutachten gegen Entgelt für juristische Personen aller Art und Privatpersonen ermöglichen, soweit die Arbeitsbelastung des Amtes dies zuläßt. Es hat sich als wünschenswert erwiesen, die Erfahrungen des Amtes auch Versicherungen, Lotterie- und Toto-Verwaltungen sowie sonstige für die Allgemeinheit bedeutsamen Unternehmen nutzbar zu machen. Gutachten dieser Art sollen jedoch nur erstattet werden, wenn an ihrem Ergebnis auch ein öffentliches Interesse besteht. Es wurde daher die Zustimmung des Staatsministeriums des Innern vorgesehen, die gegebenenfalls auch für bestimmte Gruppen von Gutachten allgemein erteilt werden kann.

Zu Art. 51:

Der Ermittlungsabteilung des Landeskriminalamtes wird die polizeiliche Verfolgung — nicht auch die Verhütung — bestimmter Deliktgruppen übertragen, wie es bereits in Titel 9 — 254 vorgesehen war. Hierbei handelt es sich um Straftaten, deren Täter in der Regel über weitreichende Beziehungen verfügen oder weitverzweigten Personenverbindungen angehören. Die Bearbeitung von Delikten der in Abs. 1 zuerst genannten drei Gruppen, über deren Bekämpfung internationale Vereinbarungen bestehen, erfordert besonders erfahrene und ausgebildete Kräfte und besondere erkennungsdienstliche und technische Einrichtungen. Das gleiche gilt für die Verbrechen und Vergehen nach dem „Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen“ vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) i. d. F. der Änderungs-Verordnung vom 8. August 1941 (RGBl. I S. 531). Hier lassen die Ereignisse und Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit die zentrale Bearbeitung notwendig erscheinen. — Die Übertragung der allgemeinen Zuständigkeit für die Bearbeitung weiterer Deliktgruppen auf das Landeskriminalamt bedarf in jedem Fall eines Gesetzes.

Die Zuweisung bestimmter Aufgaben der Verbrechens- und Vergehensbekämpfung an das Landeskriminalamt bedeutet nicht, daß in diesen Fällen den örtlichen Polizeidienststellen das Recht und die Pflicht des ersten Zugriffs entzogen würde. Das Landeskriminalamt kann allerdings selbständig und unabhängig von den örtlichen Polizeidienststellen handeln und gemäß Art. 53 bindende Ersuchen an sie richten. Andererseits kann es ihnen im Rahmen des Art. 54 die Durchführung bestimmter Aufgaben übertragen, die an sich in die Zuständigkeit des Amtes fallen. Hier, wie auch in Art. 52, wird daher nach außen eine konkurrierende Zuständigkeit des Landeskriminalamtes neben der der örtlich zuständigen Polizeidienststellen geschaffen, die allerdings im Innenverhältnis durch das Ersuchensrecht nach Art. 53 d. Entw. modifiziert ist.

Zu Art. 52:

Art. 52 sieht vor, daß die Ermittlungsabteilung des Landeskriminalamtes neben ihren allgemeinen Aufgaben nach Art. 51 in bestimmten, an besondere Voraussetzungen gebundenen Einzelfällen tätig wird. Durch die Bindung des Tätigwerdens der Ermittlungsabteilung an das Ersuchen einer der in Art. 52 Ziffer 1 und 2 genannten Behörden oder Polizeidienststellen wird ausgeschlossen, daß das Landeskriminalamt außer in den Fällen des Art. 51 nach eigenem Ermessen die polizeiliche Bearbeitung von Straftaten aufnehmen kann.

Auch nach Art. 52 — ebenso wie nach Art. 51 — darf das Landeskriminalamt polizeiliche Maßnahmen in eigener Zuständigkeit nur zur polizeilichen Verfolgung — nicht auch zur Verhütung — treffen und dies auch nur bei Verbrechen und Vergehen; die Verfolgung von Übertretungen durch das Landeskriminalamt nach Art. 52 ist unzulässig.

Das Ersuchen der in Ziffer 1 und 2 genannten Behörden und Dienststellen ist von bestimmten Erfordernissen abhängig gemacht, deren Vorliegen von der ersuchenden Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen ist, ehe das Ersuchen ergeht. Dadurch soll in Verbindung mit Art. 54 d. Entw. gewährleistet werden, daß die Ermittlungsabteilung des Landeskriminalamtes nur in Fällen tätig wird, die die Bearbeitung durch eine Landeszentralstelle rechtfertigen.

Die drei Eigenschaften, die eine Straftat aufweisen muß, damit das Landeskriminalamt um Verfolgung ersucht werden kann, müssen nicht gleichzeitig vorhanden sein; das Vorliegen einer dieser Voraussetzungen genügt. Die letzte dieser Voraussetzungen, daß ein Verbrechen oder Vergehen „wegen der besonderen Umstände seiner Begehung“ von den örtlichen Polizeidienststellen nicht wirksam bearbeitet werden kann, ist insofern von besonderer Bedeutung, als hier auch an Fälle gedacht ist, die in der Regel örtlich bearbeitet werden könnten, jedoch etwa aus Gründen möglicher Befangenheit der örtlichen Ermittlungsbeamten der Bearbeitung durch die kriminalpolizeiliche Zentraldienststelle bedürfen.

Grundsätzlich verbleibt also die Verantwortung für die Verbrechensbekämpfung bei den Polizeiverbänden des Einzeldienstes und damit bei den örtlichen Dienststellen der staatlichen und gemeindlichen Polizei.

Das Ersuchen oder die Anordnung gemäß Art. 52 kann jederzeit an das Landeskriminalamt ergehen, auch wenn in der gleichen Sache bereits ein Ermittlungsverfahren durch die örtlichen Polizeidienststellen eingeleitet ist, und begründet dann die Zuständigkeit des Amtes. Ergibt sich im Zuge der Ermittlungen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen zum Einschreiten des Amtes nicht oder nicht mehr vorhanden sind, kann das Amt nach näherer Regelung des Art. 54 die Weiterbearbeitung des Falles abgeben.

Durch Art. 52 wird auch gewährleistet, daß das Landeskriminalamt die ihm nach § 4 Abs. 4 mit Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 8. März 1951 zufallenden Aufgaben erfüllen kann.

Die Fassung von Art. 52 Ziffer 2 schließt sich wörtlich an § 4 Abs. 2 Buchst. b des Bundesgesetzes vom 8. März 1951 an, wo die entsprechende Befugnis des Bundesministers des Innern geregelt ist.

Zu Art. 53:

Das Landeskriminalamt kann und soll personell nicht so ausgestattet werden, daß es alle Aufgaben ausschließlich mit eigenen Dienstkräften wahrzunehmen vermag. Art. 53 gewährt deshalb dem Landeskriminalamt das Recht, an die Polizeidienststellen des Staates und der Gemeinden bindende Ersuchen zu richten. Dieses Ersuchensrecht ähnelt dem Weisungsrecht, das die Staatsanwaltschaften auf Grund des GVG. und der StPO. gegenüber der Polizei haben. Es ist unerlässlich auch für die Fälle des § 4 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 8. März 1951, in denen das Landeskriminalamt selbst Einzelweisungen durch das Bundeskriminalamt erhalten kann; zu ihrer Ausführung müssen gegebenenfalls auch die sonstigen Polizeidienstkräfte des Staates und der Gemeinden herangezogen werden können.

Das Ersuchensrecht ist beschränkt auf die Fälle, in denen das Landeskriminalamt eigene Zuständigkeit besitzt. Eine allgemeine Fachaufsicht des Landeskrimi-

nalantes über Kriminaldienststellen der Landpolizei und der gemeindlichen Polizei ergibt sich daraus nicht.

Das Ersuchensrecht umfaßt ein Informationsrecht. Das Landeskriminalamt kann daher, soweit bindende Ersuchen ergehen können, auch die Akten anderer Polizeidienststellen einsehen und Berichte anfordern.

Zu Art. 54:

Das Landeskriminalamt soll nur tätig werden, soweit die Eigenart der Fälle tatsächlich die Behandlung durch eine überörtliche Dienststelle erfordert. Eine Belastung mit Bagatellangelegenheiten oder mit der Bearbeitung von Fällen, die durch die örtlichen Polizeidienststellen wirksam erledigt werden können, ist schon aus Gründen der Personalsparnis und der Arbeitsintensität zu vermeiden. Dem Landeskriminalamt wird daher in Abs. 1 die Befugnis eingeräumt, in den Fällen seiner allgemeinen Zuständigkeit nach Art. 51 die Verfolgung einzelner Straftaten oder die Vornahme einzelner Maßnahmen, bei denen das Amt sein eigenes Eingreifen nach pflichtgemäßem Ermessen nicht für erforderlich hält, an die örtlich zuständigen Polizeidienststellen abzugeben.

Abs. 2 enthält eine entsprechende Befugnis für die Fälle des Art. 52. Da nach Art. 52 die Zuständigkeit des Amtes jedoch jeweils auf einem Einzelersuchen der dazu berechtigten Behörden und Dienststellen oder einer Einzelanordnung des Staatsministeriums des Innern beruht, ist es erforderlich, die Abgabe der Bearbeitung an die örtlichen Polizeidienststellen im Einvernehmen mit den Behörden oder Dienststellen vorzunehmen, die das Tätigwerden des Landeskriminalamtes veranlaßt haben oder gegebenenfalls die Zustimmung des Staatsministeriums des Innern einzuholen.

Zu Art. 55:

Diese Vorschrift soll die reibungslose und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Ermittlungsabteilung des Landeskriminalamtes und der örtlichen Polizeidienststellen gewährleisten. Jede mögliche Zusammenarbeit soll in engstem gegenseitigem Einvernehmen geplant und vorbereitet werden. Darüber hinaus ist auch in Fällen, in denen das Landeskriminalamt selbst nicht zuständig ist, die Entsendung von Spezialisten zur Beratung und Vorbereitung des polizeilichen Zugriffs möglich. Der Zugriff selbst muß jedoch stets der dafür im Einzelfall zuständigen Polizeidienststelle vorbehalten bleiben.

Die in den Sätzen 2 und 5 des Art. 51 vorgesehene Unterrichtung der örtlichen Polizeidienststellen ist nicht in das Ermessen des Landeskriminalamtes gestellt, sondern diesem als Verpflichtung auferlegt, wie sich aus dem Zusammenhalt der genannten Sätze ergibt.

Zu Art. 56:

In Art. 56 Abs. 1 wird festgestellt, daß auch für die Dienstkräfte der Ermittlungsabteilung des Landeskriminalamtes, die im Einzeldienst verwendet werden, Art. 3 Abs. 1 des Entw. gilt und zwar nicht entsprechend, sondern unmittelbar. Darin kommt zugleich zum Ausdruck, daß der Außendienst dieser Kräfte „ständiger polizeilicher Vollzugsdienst“ im Sinne der genannten Bestimmung des Entwurfs ist. Diese Dienstkräfte haben daher auch die Befugnisse, die in den bestehenden Gesetzen den Polizeikräften des Vollzugsdienstes vorbehalten sind. Die Ausübung der Befugnisse ist an die gleichen gesetzlichen Voraussetzungen und Grenzen gebunden wie jedes andere polizeiliche Eingreifen. Insbesondere gelten für die im Außendienst verwendeten Beamten der Ermittlungsabteilung auch die Vorschriften des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges vom 22. August 1950 (GVBl. S. 259).

Abs. 2 regelt die Amtshilfe. Er soll den Dienstkräften des Landeskriminalamtes die für ihr erfolg-

reiches Arbeiten vielfach unerläßliche Unterstützung durch die örtlichen Polizeidienststellen sichern und hat neben Art. 53 d. Entw., der sich auf eigenes Handeln der örtlichen Polizeidienststellen bezieht, und wegen der Sonderregelung des Ersuchensrechtes auch neben Art. 1 Abs. 2 selbständige Bedeutung.

Zu Art. 57:

§ 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 8. März 1951 verpflichtet die Länder, für ihren Bereich zentrale Dienststellen der Kriminalpolizei (Landeskriminalämter) zu unterhalten. In Art. 57 Abs. 1 wird festgestellt, daß für Bayern das Landeskriminalamt die Dienststelle im Sinne von § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes ist.

Nach § 4 Abs. 2 Buchst. a des Bundesgesetzes vom 8. März 1951 hat das Landeskriminalamt eine strafbare Handlung selbst zu verfolgen, wenn „eine zuständige Landesbehörde“ darum ersucht. Art. 53 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs bezeichnet als solche ausschließlich das Staatsministerium des Innern. Dies erscheint zweckmäßig und geboten, weil das Staatsministerium des Innern das für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit allgemein verantwortliche Ministerium ist, dem auch die oberste Dienstaufsicht über alle Dienststellen und Einrichtungen der staatlichen Polizei und die oberste Rechtsaufsicht über die Gemeinden zusteht.

Teil IV: Einsatz der Polizei im Fall eines öffentlichen Notstandes

Die Art. 58 bis 60 d. Entw. treten an die Stelle des Gesetzes über die Verwendung der Polizei im Falle eines öffentlichen Notstandes vom 24. November 1950 (GVBl. S. 240), dessen Regelungen aus systematischen Gründen als notwendiger Bestandteil zum vorliegenden Gesamtentwurf gehören. Die Grundsätze des Gesetzes vom 24. November 1950 werden dabei in vollem Umfange übernommen, die Ausdrucksweise wird jedoch der des vorliegenden Gesamtentwurfs angepaßt. So wird in Anlehnung an den Sprachgebrauch in der verwandten Bestimmung des Art. 42 Abs. 2 in der Überschrift zu Teil IV wie auch im Text der nachfolgenden Bestimmungen selbst einheitlich von „Einsatz“ der Polizei statt von „Verwendung“ gesprochen.

Zu Art. 58:

Art. 58 bestimmt in Abs. 1 die Voraussetzung, unter der dem Staatsminister des Innern das Recht zusteht, alle verfügbaren Polizeidienstkräfte des Staates und der Gemeinden zur Hilfeleistung einzusetzen. Entsprechend der Regelung in Art. 44 d. Entw. und aus den gleichen Gründen ist das Einsatzrecht dem Staatsminister des Innern oder seinem Vertreter im Amt persönlich vorbehalten.

Voraussetzung des Einsatzes ist das Vorliegen eines „öffentlichen Notstandes“, der in Abs. 2 nicht mehr — wie in Art. 1 des Gesetzes vom 24. November 1950 — unter Zuhilfenahme des unbestimmten Ausdrucks „Sicherheit und Ordnung“ umschrieben wird. Ähnlich wie in den Art. 22 und 42 Abs. 2 d. Entw. wird er durch die Tatsache gekennzeichnet, daß die örtlich zuständigen Polizeidienstkräfte aus irgendeinem Grund nicht oder nicht mehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben in der Lage oder bereit sind. Dabei wird von der Einsatzmöglichkeit des Art. 58 Abs. 2 in der Regel erst Gebrauch zu machen sein, wenn die enger umschriebenen Einsatzmöglichkeiten nach Art. 21, 22 und 42 Abs. 2 zur Behebung des Notstandes nicht ausreichen.

Daß es sich bei Art. 58 stets um einen Fall von überörtlicher Bedeutung handeln muß, was in Art. 1 des Gesetzes vom 24. November 1950 ausdrücklich hervor-

gehoben worden war, ergibt sich aus dem Wortlaut von Abs. 2. Fälle, in denen die örtlich zuständigen Polizeidienstkräfte ihre gesetzlichen Aufgaben nicht erfüllen können oder wollen, sind stets von überörtlicher Bedeutung, denn es ist eine unabweisbare Pflicht des Staates, die Aufrechterhaltung eines rechtlich geordneten Zustandes in jedem Falle zu gewährleisten.

Zu Art. 59:

Abs. 1 enthält den gleichen Grundsatz wie Art. 2 des Gesetzes vom 24. November 1950, stellt aber entsprechend der Systematik des Gesamtentwurfs nicht mehr auf das „Störungsgebiet“ ab, sondern auf die regelmäßige örtliche Zuständigkeit. „Leitender örtlicher Polizeibeamter“ kann dabei sowohl der leitende Beamte einer Gemeindepolizei wie auch der jeweils höchste Polizeibeamte der staatlichen Polizei sein, wenn zum Notstandsgebiet ausschließlich Dienstbereiche der Land- oder Grenzpolizei gehören.

Abs. 2 gibt — wie bisher Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. November 1950 — dem Staatsminister des Innern das Recht, einen Leiter des Notstandseinsatzes zu bestimmen, wenn der nach Abs. 1 hierfür vorgesehene leitende örtliche Polizeibeamte zur Leitung des Einsatzes nicht in der Lage oder nicht bereit ist. Die Worte „nicht in der Lage“ umfassen Gründe jeder Art, also rechtliche wie tatsächliche, sachliche wie persönliche.

An den rechtlichen Beziehungen zwischen den Gemeinden und den staatlichen Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung einerseits und der Polizei andererseits (vgl. die Art. 12, 15, 31 und 32) wird durch Art. 59 nichts geändert.

Zu Art. 60:

Die Vorschrift entspricht wortgetreu dem Art. 4 des Gesetzes vom 24. November 1950.

Teil V: Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung

Die Art. 61 bis 65 enthalten, wiederum ohne grundsätzliche Änderungen, die Regelungen der Verordnung Nr. 89 über die Errichtung eines „Landesbeschaffungsamtes für Polizeiausrüstung“ vom 1. Mai 1946 (GVBl. S. 296). Auch die Übernahme dieser Bestimmungen in den vorliegenden Entwurf war aus systematischen Gründen notwendig. Die Gliederung und der sprachliche Ausdruck der Bestimmungen wurden ebenfalls dem Gesamtentwurf angeglichen.

Zu Art. 61:

Art. 61 bringt die organisationsrechtliche Grundbestimmung für den Fortbestand des auf Grund der Verordnung vom 1. Mai 1946 bereits errichteten Amtes bei dessen Bezeichnung künftig der Wortbestandteil „Landes-“ fortfällt, wie es auch bei der Neubezeichnung der Grenzpolizei vorgesehen ist.

Zu Art. 62:

Art. 62 bestimmt entsprechend § 2 der Verordnung vom 1. Mai 1946 die Stellung und den Dienstsitz des Beschaffungsamtes.

Zu Art. 63:

Hier wird die Aufgabe des Amtes in Anlehnung an § 1 der Verordnung vom 1. Mai 1946 festgestellt. Sie wird gegenüber der bisherigen Fassung ausdrücklich auf die Beschaffung von Bewaffnung und Bekleidung ausgedehnt, um mögliche Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden.

Das Amt hat, wie sich aus dem Wortlaut der Verordnung vom 1. Mai 1946 ergibt, auch für die Ausstattung

der Polizei der Gemeinden zu sorgen. Im Interesse der Einheitlichkeit der Ausrüstung und wegen der wirtschaftlichen Vorteile gemeinsamer Beschaffung ist es wünschenswert, daß auch die Gemeinden von der Einrichtung des Beschaffungsamtes Gebrauch machen.

Hinsichtlich der Bekleidung wird das Amt in der Regel nur für die Beschaffung des Rohmaterials, nicht aber für die Fertigung zu sorgen haben; eine Ausnahme dürfte nur die Beschaffung der Uniformen für die Bereitschaftspolizei bilden. Art. 63 steht daher nicht in Widerspruch zu Art. 153 B. Verf.

Teil VI: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu Art. 64:

Diese Bestimmung enthält die Übergangsregelung für die Gemeinden, die auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen des Titel 9 keine eigene Gemeindepolizei zu errichten brauchten oder die Errichtung zurückgestellt haben. Da bereits auf Grund des Titel 9 alle Gemeinden — nicht nur die über 5000 Einwohner — eine eigene Polizei errichten konnten, ist dies in aller Regel nur in Gemeinden unterblieben, die aus Gründen mangelnder Leistungsfähigkeit eine eigene Polizei abgelehnt haben. Bei der verhältnismäßig großen Zahl der hier in Betracht kommenden kleineren und kleinsten Gemeinden kann unterstellt werden, daß die Voraussetzung für die Errichtung einer eigenen Polizei in dem durch Art. 9 Abs. 1 Satz 2 gebotenen Mindestumfang selbst bei Gewährung staatlicher Polizeikostenzuschüsse auf die Dauer nicht möglich ist. Art. 64 läßt es daher bei dem bisherigen Zustand bewenden, es sei denn, daß eine Gemeinde selbst die Neuerrichtung einer eigenen Polizei beschließt und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde dauernd gesichert erscheint.

Die Bestimmung erstreckt sich nur auf kreisangehörige Gemeinden, da alle kreisfreien Gemeinden, die nach Art. 9 Abs. 1 ausnahmslos zur Errichtung einer eigenen Polizei verpflichtet sind, diese gegenwärtig bereits haben. Im übrigen wird auf den letzten Absatz der Begründung zu Art. 9 Bezug genommen.

Die Errichtung einer Gemeindepolizei richtet sich auch im Fall des Art. 64 nach Art. 9 ff.

Zu Art. 65:

Gemäß Art. 24 hat in gemeindefreien Gebieten grundsätzlich die Landpolizei den ständigen polizeilichen Vollzugsdienst wahrzunehmen. Dies würde jedoch in den Fällen des Art. 65 zu bedeutenden Schwierigkeiten führen, weil die Grenzen des Gemeindegebiets hier schwer erkennbar sind und die Betreuung durch die in der Regel von Gebieten der genannten Art weiter entfernt liegenden Landpolizeistationen unzweckmäßig und unwirtschaftlich wäre.

Art. 65 bezieht sich — wie ausdrücklich hervorzuheben ist — nur auf gemeindefreie Gebiete oder Teile von solchen, nicht aber auf Gebiete von Gemeinden ohne eigene Polizei, für die die Zuständigkeitsregelung des Art. 24 Satz 1 ausnahmslos gilt.

Die Sonderregelung des Art. 65 wurde in die Übergangsvorschriften eingeordnet, weil damit gerechnet werden kann, daß im Zuge der Verwirklichung der neuen Gemeindeordnung die Eingemeindung von Flächen der hier behandelten Art in wenigen Jahren vollzogen sein wird.

Zu Art. 66:

Diese Vorschrift soll die Möglichkeit bieten, die Verwaltungsorganisation der Polizei dadurch zu vereinfachen, daß die Wahrnehmung einzelner Aufgaben

zentraler staatlicher Polizeidienststellen einer dieser Stellen allein zur Wahrnehmung zugleich für alle anderen übertragen werden kann. Für eine solche Übertragung können beispielsweise Wirtschaftsangelegenheiten, technisches Fernmeldewesen und Kraftfahrwesen in Betracht kommen. Nach Art. 66 wird es möglich sein, derartige Tätigkeiten für mehrere Polizeiverbände oder -zweige organisatorisch bei einer Zentralstelle zusammenzufassen, ohne sie an das Ministerium heranziehen oder eine besondere Verwaltungsstelle dafür einrichten zu müssen.

Zu Art. 67:

Art. 67 soll die durch Art. 6 den Polizeibeamten im Probedienst eingeräumten Versorgungsansprüche auch solchen ehemaligen Probebeamten sichern, bei denen der Versorgungstatbestand vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist.

Zu Art. 68 bis 71:

Nach dem 8. Mai 1945 wurden bei der staatlichen Polizei in zahlreichen Fällen Beamtenernennungen vorgenommen, die den strengen Formvorschriften der §§ 27 und 28 DBG. und der Art. 9 und 11 BBG. nicht genügten, so daß die Ernennungen nicht rechtswirksam waren. Inzwischen wurden in den in Betracht kommenden Fällen formgültige Ernennungsurkunden ausgehändigt, durch die jedoch gemäß Art. 9 und 50 Abs. 2 BBG. das Beamtenverhältnis frühestens mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde begründet werden konnte. Die Art. 68 bis 71 d. Entw. sollen den dort genannten Personen die beamtenrechtliche Stellung sichern, die sie bei ordnungsgemäßer Ernennung erlangt haben würden und zwar von dem Zeitpunkt an, in dem das Beamtenverhältnis nach dem erkennbaren Willen der zuständigen Ernennungsbehörde und dem jeweils geltenden Beamtenrecht begründet werden sollte und konnte.

Zu Art. 72:

Art. 72 bringt eine Überleitungsvorschrift für die Veränderung der Bezeichnungen der Landesgrenzpolizei und der Dienststellen der Land- und Grenzpolizei.

Zu Art. 73:

Durch diese Vorschrift werden die Dienstkräfte und Einrichtungen des Zentralamts für Kriminalidentifizie-

rung und Polizeistatistik des Landes Bayern auf das durch das Organisationsgesetz neu zu errichtende und mit erweiterten Befugnissen auszustattende Landes-kriminalamt übergeleitet; damit wird auch die Frage der Rechtsnachfolge geklärt.

Zu Art. 74:

Hier wird dem Staatsministerium des Innern als dem für die öffentliche Sicherheit allgemein verantwortlichen und in allen die Polizei betreffenden Angelegenheiten federführenden Ministerium die Befugnis zum Erlaß der zur Ausführung des Gesetzes notwendigen Vorschriften übertragen, die in Art. 74 noch näher, wenn auch nicht erschöpfend, umschrieben werden.

Das Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen ist für alle Vorschriften vorgesehen, bei denen es der Natur der Sache nach erforderlich ist.

Daß die Durchführungsvorschriften auch mit bindender Wirkung für die Gemeinden zu erlassen sind, ist wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit des polizeilichen Dienstes notwendig (vgl. o. A III 4). Aus dem gleichen Grund ist in Abs. 3 die Zustimmung des Staatsministeriums des Innern für die Wirksamkeit gemeindlicher Polizeidienstvorschriften vorgesehen. Das Staatsministerium des Innern ist jedoch durch Abs. 4 noch ausdrücklich verpflichtet, in allen Fällen auf die Belange der Gemeinden die im Hinblick auf ihre verfassungsrechtliche Sonderstellung gebotene Rücksicht zu nehmen.

Zu Art. 75:

Durch Art. 75 werden die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften förmlich aufgehoben, die durch den Erlaß des Organisationsgesetzes gegenstandslos werden. Soweit polizeiliche Organisations- und Zuständigkeitsbestimmungen bereits früher ausdrücklich oder stillschweigend — z. B. auf Grund Besatzungsrechts — außer Kraft getreten sind, hat es dabei sein Bewenden; dies gilt vor allem für die Bestimmungen über die Einrichtung und die Zuständigkeit staatlicher Polizeibehörden oder -verbände in München, Nürnberg-Fürth, Augsburg, Würzburg, Regensburg und Hof.

Zu Art. 76:

Art. 76 sieht gemäß Art. 76 Abs. 2 B. Verf. die Bestimmung des Tages vor, an dem das Gesetz in Kraft treten soll.